Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow



Verfahrensträger

Gemeinde Retschow Amt Doberan-Land Kammerhof 3 18209 Bad Doberan

<u>Auftraggeber</u>

ALTUS renewables GmbH Kleinoberfeld 5 76135 Karlsruhe

Fachplaner



Dipl.-Ing. Babette Lebahn Am Mühlensee 9 19065 Pinnow OT Godern

22.08.2024 Lesela

	HALISVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	
	1.1 Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen	
	1.2 Beschreibung des Plangebietes und Erschließung	
	1.3 Schwerpunkte des Umweltberichts	
	1.4 Beschreibung der Festsetzungen im Bebauungsplan	
	1.5 Naturräumliche Einordnung, Schutzgebiete und Schutzabstände	6
	1.6 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	9
	1.7 Übergeordnete Planungen	
	1.7.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	9
	1.7.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm MM/R	9
	1.7.3 Flächennutzungsplan	
	1.8 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes	
_	1.9 Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs	. 11
۷.	BESTANDSERFASSUNG UND -BEWERTUNG	.12
	2.1 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit	. 13
	2.1.1 Bestandserfassung	
	2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
	2.2.1 Bestandserfassung	
	2.2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen	
	2.2.1.2 Tiere	
	2.2.1.3 Biologische Vielfalt	. 20
	2.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen	
	2.2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen	
	2.2.2.2 Tiere	
	2.3 Schutzgüter Boden und Fläche	
	2.3.1 Bestandserfassung	
	2.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen	
	2.4 Schutzgut Wasser	
	2.4.1 Bestandserfassung	
	2.4.2 Prognose der Umweltauswirkungen	. 31
	2.5 Schutzgut Klima und Luft	. 32
	2.5.1 Bestandserfassung	_
	2.5.2 Prognose der Umweltauswirkungen	
	2.6 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild	
	2.6.1 Bestandserfassung	. 33
	2.6.2 Prognose der Umweltauswirkungen	
	2.7 1 Bostandsorfassung	
	2.7.1 Bestandserfassung	. 33 36
	2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
	2.8.1 Bestandserfassung	
	2.8.2 Prognose der Umweltauswirkungen	. 37
3.	2.8.2 Prognose der Umweltauswirkungen PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	.37
	3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren bei Durchführung des Vorhabens	
	3.2 Abfallerzeugung, - beseitigung und -verwertung	. 38
	3.3 Vermeidung von Emissionen	
	3.4 Nutzung erneuerbarer Energien und Umgang mit Energien	
	3.5 Abschätzung des Risikos für Unfälle und Katastrophen	
	3.6 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
	3.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe	
	3.8 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
4.	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	.40

	FACHRECHTLICHE REGELUNGEN	
6.	EINGRIFFSERMITTLUNG	
	6.1 Biotoptypen und Biotopfunktionen	42
	6.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	46
	6.2.1 Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes	46
	6.2.2 Kompensationsmindernde Maßnahme	46
	6.2.3 Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen	46
	6.3 Gegenüberstellung von Eingriffsumfang und Kompensationsmaßnahmen	48
	6.4 Maßnahmenblätter	49
	6.4.1 Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz/Vermeidung	49
	6.4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (VAFB)	51
	6.4.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (A _{AFB})	55
	6.4.4 Kompensationsmindernde Maßnahme	
	6.5 Kostenschätzung nach DIN 276	58
	6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	58
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
	7.1 Verwendete technische Verfahren	59
	7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	60
	7.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung	
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	61
	QUELLENANGABEN	
	9.1 Literatur	
	9.2 Gesetze und Verordnungen	
	9.3 Internetquellen	

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Karte 1 – Bestand und Planung

Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten. Es dürfen weder Teile des Gutachtens noch der Text im Ganzen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

1. Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Retschow als Verfahrensträger beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" auf den Flurstücke 41, 42 und 111 der Flur 2 in der Gemarkung Stülow. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativer Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung.

Mit dem Planungsziel wird dem Landesraumentwicklungsprogramm (MEIL 2016) entsprochen. Als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz soll der Anteil an erneuerbaren Energien in allen Teilräumen erhöht werden. Das Vorhaben trägt dazu bei.

Nach § 1 a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar.

Der Verursacher des Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Durch Ausgleichsmaßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt ebenso wie das Landschaftsbild oder neu gestaltet. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Umweltbericht orientiert sich an dem "Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit" (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2005), der Anlage zum § 2 a BauGB sowie den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (MLU 2018).

1.2 Beschreibung des Plangebietes und Erschließung

Der B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" mit einer Größe von ca. 6 ha befindet zwischen der Bahnlinie Kröpelin – Bad Doberan und der Ortslage Stülow (s. Abb. 1).

Das Plangebiet beansprucht landwirtschaftliche Nutzflächen nordwestlich der Ortslage Stülow.

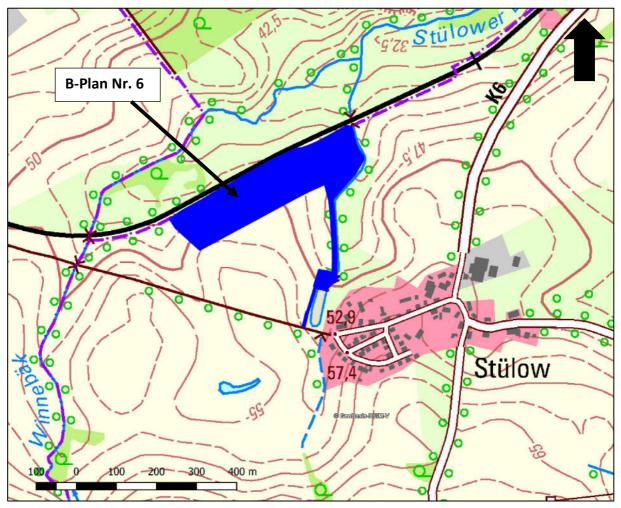


Abb. 1: Übersichtskarte B-Plan Nr. 6 in der Gemeinde Retschow (Geo-Basis/DE M-V 2024).

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich angrenzenden Landweg zwischen Stülow und Reddelich.

1.3 Schwerpunkte des Umweltberichts

Der Umweltbericht stellt die Umweltauswirkungen dar, die mit der Umsetzung des B-Plans einhergehen. Beansprucht wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche an einer Bahnlinie. Aktuell ist das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für erneuerbare Energien ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Kühlung".

Die Zwischenmodulflächen und die überschirmten Flächen sollen einer extensiven Nutzung zugeführt werden. Es gilt Festsetzungen zu formulieren, die die Eingriffe in den Naturhaushalt vermeiden, minimieren und kompensieren.

1.4 Beschreibung der Festsetzungen im Bebauungsplan

Das Plangebiet weist ein Sondergebiet (SO) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (PVF) aus. Diese Ausweisung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus solarer Strahlung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zulässig sind Photovoltaik-Modultische mit Solarmodulen und den

erforderlichen Aufständerungen, weitere Nebenanlagen zum Beispiel für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Transformatoren, Umspannstationen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, Anlagen zur Energieumwandlung und -speicherung sowie die Einfriedung des Geländes.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Im vorliegenden B-Plan wird die zulässige GRZ mit 0,6 ohne Überschreitung festgelegt. Als Grundfläche der PVF ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische zu verstehen. Dabei entspricht die Anlagenkonstruktion nicht der tatsächlichen Versiegelung. Bei der angegebenen GRZ kann die PVF verschattungsfrei aufgestellt werden. In der nachgelagerten Planung werden die Modultische so konfiguriert, dass es zu einer maximalen Ausnutzung kommt.

Flächen für Nebenanlagen sind Bestandteil der GRZ.

Es wird eine Höhe baulicher Anlagen mit maximal 3 m über Gelände festgelegt. Als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche.

Die Erschließung ist durch die Anbindung an den südlich verlaufenden Landweg zwischen Stülow und Reddelich gesichert.

1.5 Naturräumliche Einordnung, Schutzgebiete und Schutzabstände

Naturräumlich gesehen liegt der Geltungsbereich des B-Plans in der Landschaftszone "Ostseeküstenland" in der Großlandschaft "Nordwestliches Hügelland" und in der Landschaftseinheit "Kühlung" (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php).

Internationale Schutzgebiete sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Kühlung" (s. Abb. 2).

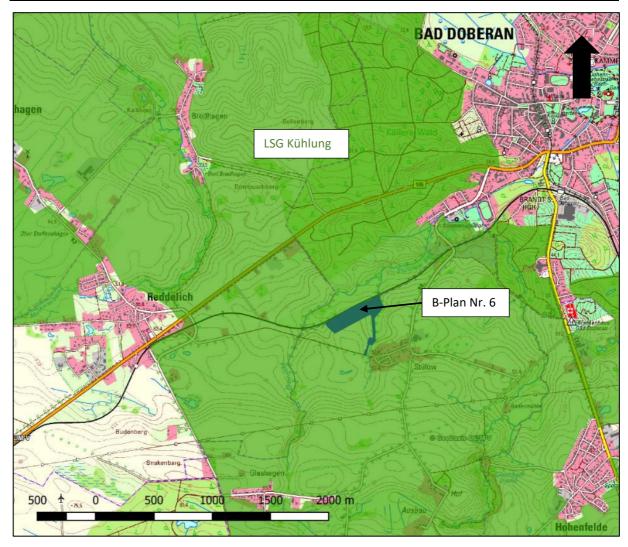


Abb. 2: Landschaftsschutzgebiet Kühlung (Geo-Basis/DE M-V 2024).

Nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope It. Kataster befinden sich im Norden des Geltungsbereichs und grenzen im Osten an (s. Abb. 3).

Es handelt sich dabei um Gehölzbiotope, die im Jahr 1996 kartiert und in das Kataster der geschützten Biotope aufgenommen wurden.

In der Tab. 1 sind die dem Geltungsbereich am nächsten gelegenen Biotope dargestellt.

Im Ergebnis der Bestandsaufnahme war festzustellen, dass die in der Abb. betitelten Nr. 5, 6 und 7 nicht mehr vorhanden waren.

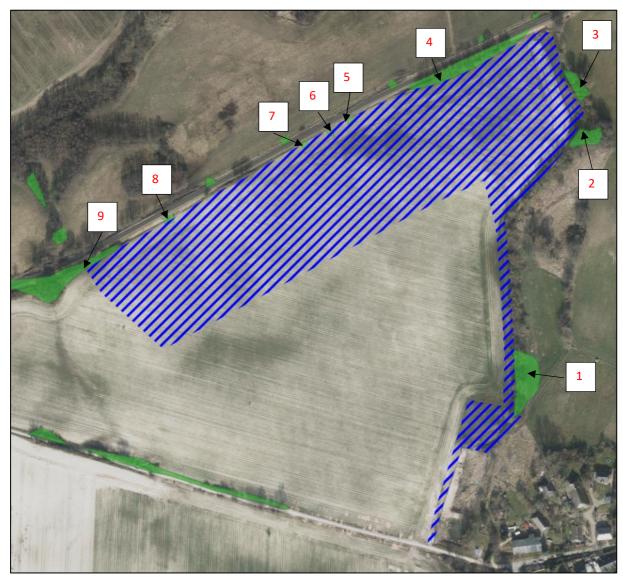


Abb. 3: Angrenzende gesetzlich geschützte Biotope (Geo-Basis/DE M-V 2024).

Tab. 1: Auflistung geschützter Biotope lt. Kataster (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php).

Nr. Abb.	Lfd. Nummer im Kataster	Biotop	Kartierjahr
	des Landkreises		
1	DBR02401	Naturnahe Feldgehölze	1996
2	DBR02411	Naturnahe Feldgehölze	1996
3	DBR02415	Naturnahe Feldgehölze	1996
4	DBR02412	Naturnahe Feldgehölze	1996
5	DBR02407	Naturnahe Feldgehölze	1996
6	DBR02406	Naturnahe Feldgehölze	1996
7	DBR02405	Naturnahe Feldgehölze	1996
8	DBR02399	Naturnahe Feldgehölze	1996
9	DBR02396	Naturnahe Feldgehölze	1996

Es wurde eine Biotopkartierung im November 2023 durchgeführt und dabei auch das Vorhandensein von geschützten Biotopen überprüft. Das Ergebnis ist in der Anlage 1 kartografisch dargestellt. Eine Beschreibung erfolgt in Kap. 2.2.

1.6 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 6 ha befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich an der BauNVO für Sonstige Sondergebiete. Die GRZ wird mit 0,6 ohne Überschreitung festgelegt. Die anzurechnende Grundfläche ergibt sich aus der geschätzten senkrechten Projektion der Modulflächen auf den Boden, den Grundflächen der Nebenanlagen und weiteren versiegelten Flächen. Durch die Gründung der Module mittels Rammpfosten wird die tatsächliche Versieglung weitaus geringer sein als die rechnerische Ermittlung auf Grundlage der GRZ.

Die Flächenbilanz erfolgt in Kap. 6.

1.7 Übergeordnete Planungen

1.7.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (MEIL 2016) stellt eine fachübergreifende und raumbezogene Rahmenplanung für Mecklenburg-Vorpommern dar.

Im Kap. 5.3 Energie werden die Ziele und Grundsätze für die Energieversorgung benannt. Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen in einem Streifen von 110 m beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen dafür in Anspruch genommen werden.

Gleichfalls soll die landwirtschaftliche Nutzung ab einer Wertzahl von 50 nicht in eine andere Nutzung überführt werden.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich des vorliegenden Standortes den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (MEIL 2016).

1.7.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm MM/R

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) (REGIONALER PLANUNGSVERBAND MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK 2011) stellt die zur Bebauung vorgesehene Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar. Der küstennahe Raum um die Hansestadt Rostock ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen (s. Abb. 4).



Abb. 4: Auszug Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (Quelle: https://www.planungsverband-rostock.de/wp-content/uploads/2018/07/Grundkarte_RREP_MMR_2011.pdf).

1.7.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln.

Die Gemeinde Retschow verfügt über einen Flächennutzungsplan. Mit Datum vom 18.11.2023 ist die Neufassung wirksam.

Dort ist das Plangebiet als Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien ausgewiesen (s. Abb. 5).

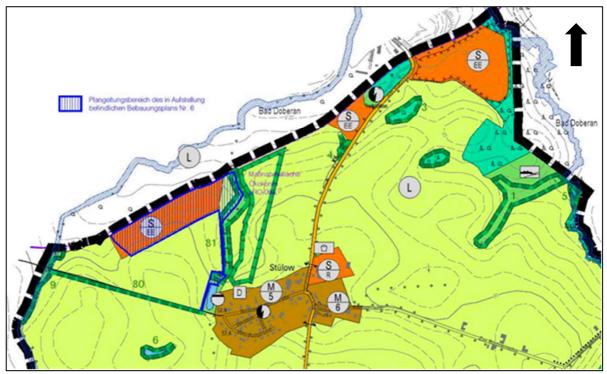


Abb. 5: Auszug wirksamer F-Plan der Gemeinde Retschow (Quelle: Begründung Entwurf Stand 07/2024).

1.8 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Ein Landschaftsplan, der die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt, liegt nicht vor.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R) gibt einen umfassenden Überblick über verschiedene Naturgüter. Die dort benannten Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind bei Planungen zu beachten (LUNG 2007). Es sind jedoch für den Bereich zwischen Stülow und Bahnlinie keine konkreten Ziele und Maßnahmen benannt.

1.9 Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Geltungsbereich des B-Plans als Untersuchungsraum herangezogen.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

- Darstellung der Ist-Situation einschließlich der Vorbelastungen
- Einschätzung der Lärmauswirkung auf die geplanten Nutzungen und von diesen ausgehend sowie Empfehlungen für Festsetzungen
- Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des Bebauungsplangebietes (s. Schutzgut Luft)
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

- flächendeckende Biotoptypenkartierung nach Biotopkartieranleitung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bei streng und besonders geschützten Arten

Schutzgut Fläche

- Bewertung auf Grundlage der Vermessung und der Biotoptypenkartierung
- Maß der zusätzlichen Versiegelung und weitere Flächenbeanspruchung (Nutzungsumwandlung) in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung (Festsetzungen GRZ im B-Plan)

Schutzgut Boden

- Art und Ausmaß bestehender Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung
- Umfang an Bodenbeanspruchung
- Beurteilung betroffener Bodentypen, Bodenfunktionen, Berücksichtigung von Vorbelastungen, Empfindlichkeit und Schutzgrad der Böden

Schutzgut Wasser

- Einfluss auf Gewässer
- Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung
- Auswirkung auf die Grundwasserneubildung
- Veränderung der Gefahrensituation hinsichtlich der Überflutungsgefährdung im Plangebiet in Folge der beabsichtigten Bebauung

Schutzgut Klima

• Aussagen zum Lokalklima

- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Beurteilung möglicher Auswirkungen durch das Vorhaben

Schutzgut Luft

- Darstellung zur Bestandssituation (Luftqualität, Staubbelastung)
- Einschätzung zur möglichen Veränderung der Luftqualität mit Umsetzung des Vorhabens

Schutzgut Landschaft

- Erfassung der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsform der Landschaft/ wesensbestimmende Merkmale der Landschaft
- Einfluss und Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vorkommen archäologischer Funde oder von Denkmalen (Boden- und Baudenkmale)

Schutzgut Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2. Bestandserfassung und -bewertung

Zur Erfassung und Bewertung des Bestandes wurde eine Geländebegehung und vorhandene Daten, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) und das "Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern", des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) ausgewertet.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (s. Abb. 6). Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung sind die Umweltauswirkungen in Form einer 5-stufigen Skala von keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch einzuordnen.

	Beeinträchtigung durch das Vorhaben - Einwirkungsintensität								
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch			
und des S- nkeit	sehr gering								
75 W 7	gering								
nktionen erkmale e nutzgute: npfindlich	mittel								
Funktion Merkma Schutzgu Empfind	hoch								
Fun Mer Schu Emp	sehr hoch								

Beeinträchtigung des Schutzgutes						
keine	gering	mittel	hoch	sehr hoch		

Abb. 6: Einstufung der Beeinträchtigungen (geändert nach Umweltministerium M-V 2005).

Die Empfindlichkeit und die Intensität des Vorhabens werden überlagert und ergeben das Ausmaß an Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut. Anhand vorliegender Daten ist die Empfindlichkeit klassifiziert und durch die Abschätzung der voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens ergibt sich die Beeinträchtigung auf das Schutzgut. Darüber hinaus wurden die "Naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen" (Bundesamt für Naturschutz 2009) bei der Bewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt.

2.1 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

2.1.1 Bestandserfassung

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als konventioneller Acker bewirtschaftet wird. Nördlich schließt sich die Bahnlinie Kröpelin – Bad Doberan an.

Der GLRP MM/R (LUNG 2007) weist das Gebiet südlich und südwestlich von Bad Doberan als Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft in der Stufe "mit besonderer Bedeutung" aus. Ziel ist eine ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Touristische Großvorhaben sind auszuschließen und die Steuerung des Tourismus sowie den damit verbunden Infrastruktureinrichtungen zu beachten. Es handelt sich im GLRP MM/R (LUNG 2007) um eine landesweite und großmaßstäbige Ausweisung.

Aufgrund der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche an einer Bahnlinie ist von einer geringen Erholungseignung auf der zu bebauenden Fläche auszugehen. Der Erholung dienende Flächen wie Wälder als Bestandteil einer abwechslungsreichen Landschaft befinden sich außerhalb des Plangebietes. Einen direkten Bezug zum Vorhaben oder sogar einen Verlust der Erholung dienender Flächen geht nicht einher.

Laut "Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale" (IWU 1994) liegt der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsbildraums "Wald- und Ackerlandschaft um Bad Doberan" (III 3 – 18), dessen Schutzwürdigkeit mit sehr hoch eingestuft wird (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php). Es handelt sich dabei um eine strukturierte Wald- und Ackerlandschaft südlich Doberan, die stark reliefiert mit vielen kleinen Tälern ausgestattet ist. Der Raum ist reich strukturiert mit Hecken und Kopfbaumreihen. Die Landschaft weist viel Abwechslung und Schönheit von hohem Wert auf. Als Vorbelastungen hinsichtlich von Einwirkungen durch Lärm, Staub und Licht ist die Bahnlinie zu nennen. Bei einer weiträumigen landwirtschaftlichen Nutzung im näheren Umfeld des Geltungsbereichs ist von zeitlich begrenzten Einflüssen wie Lärm, Lichtreize und Geruchsbelastungen auszugehen.

2.1.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Zu berücksichtigen ist bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit auch die Wohn- und Erholungsfunktion.

Ein Verlust von Flächen für die Erholung ist nicht gegeben. Es geht überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche verloren. Mit der geplanten Einfriedung der PVF sind die Flächen im Plangebiet nicht mehr frei zugänglich. Da diese jedoch keine für die Erholungsnutzung relevante Strukturen aufweisen, führt dies zu keiner Beeinträchtigung der Erholungsnutzung. Mit der Errichtung und dem Betrieb von PVF bezüglich zusätzlich entstehender Lärmemissionen kann von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die Module selbst erzeugen keine Geräusche. Lediglich von der Trafostation sind geringe Lärmemissionen zu erwarten, die jedoch durch den Umgebungslärm kaum wahrnehmbar sein werden. Die Siedlungsfläche Stülow weist einen Abstand von ca. 300 m auf.

Baubedingt wird es bei der Lieferung und Aufstellung der Module sowie der erforderlichen technischen Anlagen zu einem erhöhten Aufkommen von Verkehr und Lärm kommen. Hierfür kann ein Zeitraum von wenigen Monaten (ca. 6 Monate) veranschlagt werden.

Standardmäßig werden reflexionsmindernde Module eingesetzt. Dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" zufolge sind westlich oder östlich einer PVF gelegene Immissionsorte, die im Umkreis von 100 m um die Anlage liegen, als kritisch im Hinblick auf eine mögliche Blendung anzusehen (LAI 2015). Dagegen sind nördlich gelegene Immissionsorte meist als unproblematisch einzustufen. Südlich der PVF gelegene Immissionsorte sind bei nur senkrecht angeordneten Modulen zu berücksichtigen oder bei starkem Geländeanstieg. Diese Empfehlungen des Leitfadens gelten für großflächige baugenehmigungspflichtige Anlagen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegt vor, wenn die Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Die Module der geplanten PVF werden genau nach Süden ausgerichtet. Solarmodule reflektieren ein Teil des Lichtes, wodurch es zu Reflexblendungen kommen kann. Gegenüber vegetationsbedeckten Flächen wirkt die PVF heller (BfN 2009).

Die nächst gelegene Ortslage Stühlow liegt südöstlich der PVF und weist einen Abstand von ca. 300 m auf. Mit einer Ausrichtung der Module direkt nach Süden und aufgrund der großen Entfernung kann eine Blendwirkung auf die o. g. Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Südlich verläuft der ländliche Weg in Richtung Reddelich, der ebenfalls einen Abstand von mehr als 100 m zum Sondergebiet aufweist. Im genannten kritischen Umkreis von 100 m westlich und östlich um die PVF befinden sich keine Bebauungen.

In Bezug auf den Bahnverkehr ist eine tiefere Auseinandersetzung mit der möglichen Blendwirkung erforderlich. In einem separaten Blendgutachten sind vor Umsetzung des Vorhabens die Wirkungen zu prüfen.

Zur Wahrung der Blickbeziehungen wird die Höhe der Module und technischen Einrichtungen auf 3 m über Gelände begrenzt.

Dennoch handelt es sich bei der PVF um ein Vorhaben, welches von Anwohnern, Verkehrsteilnehmern und Spaziergängern als technische Anlage wahrgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Module und dem großen Abstand zur Wohnbebauung, ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Die Einwirkintensität durch das Vorhaben ist als gering einzustufen, woraus sich eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und menschlicher Gesundheit ergibt.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandserfassung

2.2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Im November 2023 wurde eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Tab. 1 zusammengefasst dargestellt. Eine Bewertung erfolgt auf der Grundlage "Hinweise zur Eingriffsregelung" (MLU 2018).

Das ca. 6 ha große Plangebiet wird über den ländlichen Weg zwischen Stülow und Reddelich erschlossen (s. Abb. 7).



Abb. 7: Südliche Zuwegung (Foto 10.11.2023).

In Richtung Norden kann ein unbefestigter Weg genutzt werden (s. Abb. 8).



Abb. 8: Unbefestigter Wirtschaftsweg in Richtung Norden (Foto 10.11.2023).

Zu einem geringen Teil ist im Geltungsbereich Grünland vorhanden (s. Abb. 9). In westliche Richtung erstreckt sich eine ausgedehnte Ackerfläche.



Abb. 9: Grünland und Ackernutzung (Foto 10.11.2023).

Die östliche Grenze bildet ein offener Graben 2. Ordnung mit der Bezeichnung 14/1/12. Der Graben wird durch einen typischen gewässerbegleitenden Gehölzgürtel aus Erlen und Weiden gesäumt (s. Abb. 10/11).

Der Gewässerrandstreifen besteht aus Grünland und wird als Fahrspur zur Grabenunterhaltung sowie zur Erschließung der nördlich gelegenen Ackerflächen genutzt.



Abb. 10: Gehölze am Graben und anschließendes Grünland (Foto 10.11.2023).

Zum Zeitpunkt der Aufnahme führte der Graben Wasser (s. Abb. 11).



Abb. 11: Offener Graben an östlicher Grenze (Foto 10.11.2023).

Südlich der Bahnlinie grenzt an den Plangeltungsbereich eine Baumhecke aus Eiche, Kiefer, Zitterpappel und Weide, die in Art und Ausprägung dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt (s. Abb. 12).



Abb. 12: Geschützte Baumhecke südlich Bahnlinie (Foto 10.11.2023).

An der Bahnlinie erstreckt sich eine ruderale Staudenflur mit wenigen Gehölzen in westliche Richtung (s. Abb. 13).



Abb. 13: Ackernutzung und Blick auf Bahnlinie (Foto 10.11.2023).

Gehölzfällungen können mit Umsetzung des B-Plans vollständig vermieden werden.

Der § 20 NatSchAG M-V regelt die gesetzlich geschützten Biotope in Ergänzung des § 30 BNatSchG. Dazu zählen u. a. Feldgehölze aus heimischen Arten ab einer Größe von 100 m² und Feldhecken ab 50 m Länge.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten.

Die im Geltungsbereich und im Nahbereich anzutreffenden Biotoptypen sind in der Tab. 2 dargestellt und entsprechend ihrer Ausprägung bewertet.

Tab. 2: Biotoptypen mit Bewertung und Schutzstatus nach HzE (MLU 2018).

Biotop- code	Biotopbezeichnung	Regenerations- fähigkeit ¹	Gefährdung ²	Schutz- status ³	Wertstufe ⁴
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	1-3	2	§ 20 > 100 m ²	3
ВНВ	Baumhecke	1-3	3	§ 20 > 50 m Länge	3
ВНА	Aufgelöste Baumhecke	1-3	3	-	3
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	3	3	§ 20 > 50 m Länge	3

¹ Regenerationsfähigkeit (HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MLU 2018): Stufe 1 = 1 bis 15 Jahre bedingt regenerierbar, Stufe 2 = 15 bis 150 Jahre schwer regenerierbar, Stufe 3 = > 150 Jahre kaum regenerierbar, Stufe 4 = nicht regenerierbar

² Gefährdung nach Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006): Stufe 1 = nicht gefährdet, Stufe 2 = gefährdet, Stufe 3 = stark gefährdet, Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht

³ Schutzstatus: § 20 = gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V, § 30 = gesetzlich geschütztes Biotop nur nach § 30 BNatSchG, § G = geschütztes Geotop, () nicht alle Ausprägungen dieses Biotoptyps sind geschützt, eigene Ergänzungen: § 18 = gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V, § 19 = gesetzlich geschützte Allee oder Baumreihe nach § 19 NatSchAG M-V, Bedingungen zum Biotopschutz entsprechend Mindestgröße/Stammumfang/Ausprägung

⁴ Die Wertstufe richtet sich nach Anlage 3 der HzE nach dem höchsten Wert aus Regenerationsfähigkeit und Gefährdung. Diesem Wert wird ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet, der die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps wiedergibt und gleichzeitig Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist (HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MLU 2018).

Biotop- code	Biotopbezeichnung	Regenerations- fähigkeit ¹	Gefährdung ²	Schutz- status ³	Wertstufe ⁴
BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte	2	3	§ 20 >100 m ²	3
FGX	Graben, trockengefallen od. zeitweilig wasserführend, extensive od. keine Instandhaltung	1	2	-	2
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1	-	2
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	0	1	-	1
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0	0	-	0
OW	Wasserwirtschaftliche Anlage	0	0	-	0
AC	Acker	0	0	-	0
BBG	Baumgruppe	-	-	§ 18 ≥ 100 cm StU	-
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	-	-	§ 18 ≥ 100 cm StU	-

2.2.1.2 Tiere

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) angefertigt (UMWELT & PLANUNG BRIT SCHOPPMEYER 2024). Die Ergebnisse werden hier kurz dargestellt.

Für die Artengruppen Brutvögel und Reptilien erfolgte im Jahr 2023 eine Kartierung. Alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde über eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten.

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang linearer Gehölze im Bereich des Bahnböschungen und des ländlichen Weges. Innerhalb der zu bebauenden Flächen liegen keine wertvollen Leitstrukturen oder Jagdhabitate für Fledermausarten.

Im Geltungsbereich liegen keine potenziellen Quartierbäume. Diese befinden sich in älteren und kranken Bäumen im Bereich des angrenzenden Gewässers 14/1/1/2. Baumfällungen sind mit der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.

Reptilien

Die Habitatausstattung im Plangebiet weist lediglich in nördlichen Randbereichen und entlang ruderaler Stauden der unbefestigten Wege geeignete Habitatrequisiten für Reptilien auf. Die eigentliche Vorhabenfläche auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche bietet geschützten Reptilienarten, wie der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum.

Die angrenzend verlaufende Bahntrasse weist in Randbereichen sonnenexponierte Böschungen mit optimaler Habitateignung und Nachweisen dieser Art auf. Die Tiere nutzen wohlmöglich das Gleisbett zur Überwinterung und die randlichen insektenreichen Böschungen als Sommerhabitat. Im Nordosten wurde teilweise Totholz abgelegt, auch hier gelangen Sichtnachweise von Zauneidechse und Blindschleiche.

Brutvögel

Die Brutvogelfauna im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung besteht aus 14 Brutvogelarten. Eine Konzentration der Vogelaktivität ist im Bereich der beiden linearen Strukturen (Graben und Bahndamm) zu verzeichnen, während im reinen Offenland lediglich Feldlerchen nachgewiesen wurden.

Die Arten im Untersuchungsgebiet lassen sich einerseits Arten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft und andererseits gehölzbrütenden Arten zuordnen obgleich für einige Arten gilt, das sie sowohl geschlossene Gehölzbiotope als auch Offenlandhabitate und Siedlungen besiedeln sofern entsprechende Habitatrequisiten vorhanden sind. Dazu zählen z. B. Amsel sowie Blau- und Kohlmeise. Andererseits bewohnen einige Arten des Offen- und Halboffenlandes mitunter den Ökotonbereich geschlossener Gehölze (z. B. Goldammer, Neuntöter).

Zug- und Rastvögel

Laut den Umweltkarten des Landes M-V liegt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 außerhalb regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten. Der Bereich befindet sich im Vogelzugdichtezentrum - Zone B.

2.2.1.3 Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff "biologische Vielfalt" (Biodiversität) versteht man die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten (https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html).

Die Gefährdung der biologischen Vielfalt begründet sich in der Zunahme der Flächenbeanspruchung und die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Hierdurch werden zahlreiche Lebensräume beeinträchtigt oder sogar zerstört.

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologischen Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Der Geltungsbereich wird durch eine Ackerfläche geprägt. Höherwertige Biotopstrukturen befinden sich am Rand. Dazu zählen z. B. Grünland und Gehölze.

Das Plangebiet übernimmt lt. GLRP MM/R (LUNG 2007) keine Funktionen im Biotopverbund.

2.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

2.2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen

Durch die Realisierung des B-Plans Nr. 6 wird Acker beansprucht.

Unter den überschirmten Modulflächen wird es zu einer Verschattung kommen. Aufgrund der Aufstellhöhe von i. d. R. ca. 80 cm bleibt diese Fläche jedoch als Vegetationsstandort erhalten. Mit der vorgelegten Planung können Gehölzfällungen vollständig vermieden werden.

Mittelbare Eingriffe durch das Vorhaben, womit ein Verlust der Funktionsfähigkeit von Biotopen mit der Wertstufe \geq 3 sowie gesetzlich geschützten Biotopen verbunden ist, können aufgrund der Wirkungsweise einer PVF ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist in der Anlage 5 der HzE (MLU 2018) nicht aufgeführt. Es ist zwar während der Bauphase mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, Lärm, Schadstoffimmissionen und visuellen Reizen zu rechnen, jedoch einer vollautomatischen Anlage im Betriebsmodus, die Wartungen und Reparaturen unterliegt.

Zwischenräume und Randbereiche stehen zahlreichen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung. Die PV-Module selbst stellen keine Jaghindernisse für Greifvögel dar. Die im Anschluss extensiv genutzten Flächen weisen weiterhin ein attraktives Angebot an Kleinsäugern auf. Störungen durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen, die zu einer eingeschränkten Funktion der Biotope führen können, sind nicht bekannt (BUNR 2007).

Für angrenzende Biotope wird sich mit Umsetzung der kompensationsmindernden Maßnahme die Situation gegenüber der aktuellen Situation nicht verschlechtern.

Die Einzäunung des Standortes ist so konzipiert, dass Kleinsäuger keine Barrierewirkung erfahren.

Es sind geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Biotope zu erwarten.

2.2.2.2 Tiere

Fledermäuse

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Die Baustelle, zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nachtarbeiten/Beleuchtung). Dauerhafte Beleuchtungen des Betriebsgeländes sind nicht vorgesehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen können daher ausgeschlossen werden.

Durch die geplante PVF wird der potenzielle Jagdlebensraum/Leitstruktur der Fledermäuse nicht verändert. Wertvolle lineare Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechsenhabitate im Bereich der Bahnböschungen liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Ein Einwandern in pessimal geeignete Ackerflächen kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem sieht die Planung parallel zur Bahnlinie und den angrenzenden Böschungen die Anlage einer extensiven Grünfläche mit Selbstbegrünung vor. Um ein Einwandern in den Baubereich zu verhindern, erfolgt die Anlage eines temporären Reptilienzaunes während der Bauphase an der nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze.

Vor Baubeginn sind potenziell geeignete Reptilienhabitate mittels Reptilienschutzzaun zum Baubereich hin abzuzäunen (V_{AFB}1). Diese Bereiche dürfen während der gesamten Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb der Habitate vorzusehen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung (öBB) zu protokollieren. Aufgabe der öBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Artenschutz- Maßnahmen ($V_{AFB}4$).

Brutvögel

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V_{AFB}2 Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Baufläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. April - 31. August) zu vermeiden.

Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab Ende März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August).

Mit der Anlage extensiver Mähwiesen im Norden, Osten und Süden des Geltungsbereichs auf etwa 9.602 m² Fläche wird das Nahrungs- und Bruthabitat der Arten des Halb- und Offenlandes zusätzlich begünstigt (A_{AFB}1).

Als Ausgleich der Feldlerchenreviere innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt mit Baubeginn die Anlage eines mindestens 5 m breiten Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 2.200 m² außerhalb des Betriebsgeländes an der west- und südlichen Plangebietsgrenze (A_{AFB}2).

Zug- und Rastvögel

Dem Plangebiet kommt in Hinblick auf die Nahrungsflächenfunktion für Gänse und Kraniche keine bedeutende Rolle zu. Singvogelarten nutzen die Flächen weiterhin als Nahrungsfläche. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen können aufgrund der vorliegenden Datenstrukturen ausgeschlossen werden.

2.2.2.3 Biologische Vielfalt

Das Plangebiet hat keine Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbund. Im Ergebnis ist von einer sehr geringen Empfindlichkeit und einer sehr geringen Einwirkintensität auszugehen. Entsprechend des Bewertungsschemas ergibt sich für das Schutzgut Biologische Vielfalt keine Beeinträchtigung.

2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

2.3.1 Bestandserfassung

Es handelt sich um eine Ackerfläche. Der wirksame F-Plan der Gemeinde Retschow weist das Gebiet in seiner Neufassung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung erneuerbare Energien aus.

Im Plangebiet stehen Sand-/Kies-/Lehm-Braunerde sowie Lehmbraunerde der Endmoränen an (s. Abb. 14). Laut GLRP MM/R (LUNG 2007) weisen die Böden im Plangebiet eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

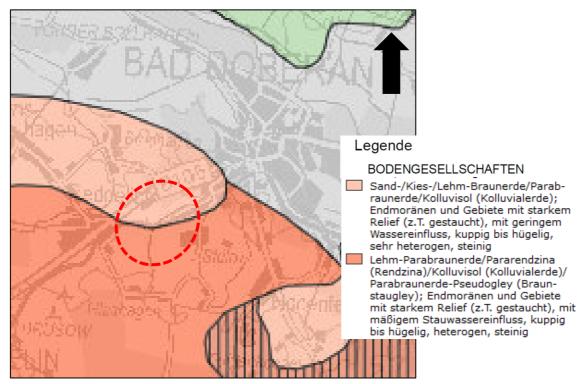


Abb. 14: Klassifizierung Bodengesellschaften nach LUNG (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php).

Anzutreffende Bodenarten sind stark sandiger Lehm, sandiger Lehm und lehmiger Sand (https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php).

Entsprechend des § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen.

Es liegt eine landesweite "Bodenfunktionsbewertung M-V" vor (LUNG 2017). Darin werden die Teilbodenfunktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NBF)
- Extrem Standorte (ExStB)
- Naturnähe (NatBoZu)

berücksichtigt. Jede Funktion wird einer 5-stufigen Bewertung zugeordnet. Die Werte liegen zwischen 1 (niedrig) bis 5 (hoch). Über eine nachfolgende Bewertungsmatrix wurde der Grad der Einhaltung der Bodenfunktion als Ganzes ermittelt.

Der Geltungsbereich des B-Plans ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt und wurde einer erhöhten Schutzwürdigkeit zugeordnet (s. Abb. 15). Wege, Verkehrsverbindungen und Siedlungen weisen eine geringe Schutzwürdigkeit auf.

Grundsätzlich sollen Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit in Anspruch genommen werden.

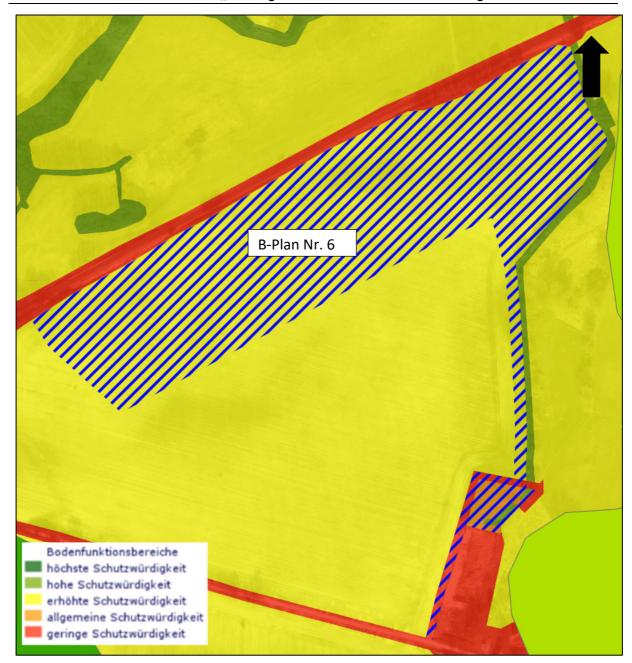


Abb. 15: Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbereiche nach LUNG (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php).

Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Die Funktionsbewertung richtet sich nach dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung" (LABO 2009). Es wird angeraten drei Kriterien zu bewerten:

- Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt mit im Einzelfall zu bestimmenden Kriterien
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (s. Abb.16).

Wirkfaktor	Bode	n(teil)fur	nktion						
 Betroffenheit der Bodenteilfunktionen regelmäßig zu prüfen je nach Intensität und 	Lebens	sraumfui	nktion		Funktion Bestan des Na hausha	dteil tur-	Aufbau-	Iturge-	
Einzelfall zu prüfen * evtl. betroffen, jedoch nicht untersuchungs- fähig bzwwürdig - i.d.R. nicht beeinträch- tigt	Lebensraum für Men- schen	Lebensraum für Pflan- zen	Lebensraum für Tiere	Lebensraum für Bo- denorganismen	Funktion des Bodens im Wasserhaushalt	Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt	Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau- medium	Archiv der Natur- und Kulturge- schichte	
Bodenabtrag	-	•	*	*	0	*	0	•	
Bodenversiegelung	-	•	*	*	•	*	0	•	
Auftrag/Überdeckung	•	•	*	*	•	0	0	•	
Verdichtung	-	•	*	0	•	0	0	*	
Stoffeintrag	-	•	*	0	0	0	•	*	
Grundwasserstands- änderung	0	0	*	*	•	0	0	0	

Abb. 16: Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen bzw. Bodenteilfunktionen bei Vorhaben der Bauleitplanung (Quelle: LABO 2009).

Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche mit Bodenwertzahlen von 46 bis 53 (QUELLE: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php).

Die Bodenfunktionsbewertung M-V (LUNG 2017) bewertet u. a. die natürliche Bodenfruchtbarkeit von Standorten. Das Plangebiet selbst und die Umgebung wird mit einer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Stufe 3) eingestuft.

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt mit im Einzelfall zu bestimmenden Kriterien

Sande und Lehme zeichnen sich durch Neigung zur Verdichtung aus, eine große Sorptionsfähigkeit, gutes Puffervermögen und geringe Durchlässigkeit. Die Böden weisen eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit für den Naturschutz auf (IWU 1995).

Als natürliches Speichermedium übernimmt der Boden im Wasserkreislauf wichtige Funktionen. Böden bauen als Filter Schadstoffe ab und regeln mit seinen bodenkundlichen Eigenschaften den Abfluss. Absehbar ist, dass eine Beeinträchtigung der Filter-, Puffer- und

Stoffumwandlungseigenschaften dazu führen kann, dass Schadstoffe mobilisiert werden und in das Grundwasser gelangen.

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Für das Land M-V gibt es zur Einstufung keine einheitliche Methode. Zu kulturgeschichtlichen bedeutsamen Böden zählen ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsstätten. Gemäß BBSchG sind alle Böden mit Archivfunktion vor Eingriffen zu schützen. Nachteilige Auswirkungen auf vorhandene Bodendenkmale im Geltungsbereich können ausgeschlossen werden. Hierzu liegt eine Stellungnahme vom 05.01.2024 der Unteren Denkmalschutzbehörde vor.

2.3.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Böden dienen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind gem. § 1 die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Das Land M-V reagiert auf die Bedeutung des Schutzgutes Boden mit dem Bodenschutzprogramm (MLU 2017). Lt. Bodenschutzprogramm ist die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens zur Atmosphäre als Versiegelung zu bezeichnen. Es kommt dabei zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (MLU 2017).

Durch den steigenden Bedarf an Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen kommt es seit Jahren zu einer umfangreichen Beanspruchung von Flächen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich durch die Versiegelung bisher offener Bodenbereiche. Die Beschränkung der Bebauung regelt überwiegend die maximale Grundflächenzahl (GRZ).

Mit der Festlegung einer GRZ von 0,6 als Höchstmaß wird das typische Maß eines Sondergebietes von 0,8 deutlich unterschritten.

Bei der Aufstellung der Flächen für den gesamten B-Plan ergibt sich folgendes Ergebnis:

Geltungsbereich insgesamt	60.433 m ²	(ca. 6 ha)	
Maßnahme Artenschutz	2.298 M-		
Ma Chahma Artansahut	2.298 m ²		
Nr. 4 (Wiese)	6.752 m ²		
Nr. 3 (Wiese)	1.999 m²		
Nr. 2 (Gewässerunterhaltungsstreifen)	2.779 m ²		
Nr. 1 (Wiese)	951 m ²		
Grünflächen			
Verkehrsflächen	2.134 m ²		
bei GRZ 0,6:		26.112 m ²	(ca. 2,6 ha)
Baugebiet (SO _{PV})	43.520 m ²	(ca. 4,4 ha)	

Aus den o. g. Flächen ergibt sich eine prozentuale Aufteilung von:

Sondergebiet PV	72,0 %
Verkehrsfläche	3,5 %
Grünflächen	20,7 %
Maßnahme Artenschutz	3,8 %
	100 %

Im Fall einer PVF regelt die GRZ die überschirmte Fläche (s. Abb. 16). Diese Überschirmung des Bodens durch die einzelnen Module ist keine Versieglung im Sinne der Eingriffsregelung (BFN 2009).

Bei der Aufständerung der PV Module werden Rammpfosten eingesetzt, so dass von einem sehr geringen Versiegelungsgrad auszugehen ist. Die GRZ dient als rechnerisches Maß zur Bestimmung der Überbauung. Mit etwa 1 bis 2 % wird dagegen die tatsächliche Versiegelung bei PVF angenommen.

Das reine Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage weist eine Größe von 43.520 m² (4,4 ha) auf. Innerhalb dieser Fläche werden die Module aufgestellt, befinden sich die u. a. die Trafostationen und Wege. Mit Festsetzung der GRZ wird das Maß der Bebauung geregelt. Anders als bei flächenhaften Bebauungen wie Gebäuden oder Verkehrswegen, bezieht sich die zulässige Grundfläche hier auf die durch senkrechte Projektion der Modulflächen auf den Boden ergebende Fläche. Diese Fläche beinhaltet die überschirmten Bereiche einschließlich der Versiegelungen durch Trafostation und Wechselrichter. Die verbleibenden Freiflächen ergeben die Zwischenmodulflächen (s. Abb. 17).

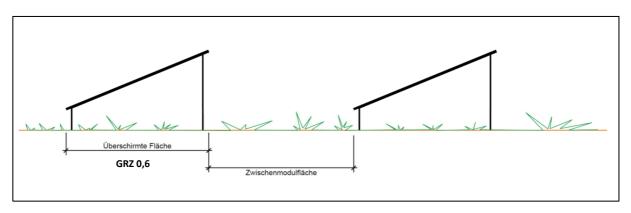


Abb. 17: Schematische Darstellung der Aufstellung der Module.

Bei einer Größe von ca. 4,4 ha (43.520 m²) für das Sondergebiet und bei einer zulässigen GRZ von max. 0,6 ohne Überschreitung ergeben sich ca. 2,6 ha (26.112 m²) als überschirmte Fläche und für die notwenige Infrastruktur. Die reine Versiegelung bei einer PVF kann i. d. R. mit 1 % bis 2% der zulässigen Grundflächen angenommen werden. Im vorliegenden Fall beinhalten die Versiegelungen die Rammpfosten der Module sowie Trafostationen und Wechselrichter. Hierfür sind dann etwa 522 m² als Vollversiegelung zu berücksichtigen.

Für die Vorhaltung von Löschwasser wird eine Zisterne mit einer Versiegelung von 100 m² auf der Grünfläche 1 angenommen.

Die äußere Erschließung erfolgt aus Richtung Süden über den Landweg von Stülow nach Reddelich. Es handelt sich dabei um einen unbefestigten Weg. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Verkehrsfläche zur Erschließung vorgesehen, die jedoch nicht befestigt wird. Kabelgräben werden hergestellt und nach kurzer Zeit wieder verfüllt.

Es ergibt sich folgenden Flächenbilanz:

Sondergebiete (SO _{PV})	4,35 ha	43.520 m ²
Zulässige Grundfläche mit GRZ max. 0,6	2,61 ha	26.112 m ²
Reine Versiegelung 2 % innerhalb der zulässigen Grundfläche	0,052 ha	522 m²
(Rammpfosten der Modultische, Trafostationen, Wechselrichter)		

Zur Beurteilung der Eingriffe in das Schutzgut Boden dient der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2009). Mit der Novellierung des BauGB wurde dem flächenhaften Bodenschutz besondere Rechnung getragen.

Nach § 1 a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel). Anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Lt. Bodenfunktionsbewertung werden Böden mit erhöhter Schutzwürdigkeit beansprucht. Im Gegensatz zu flächenhaften Bebauungen ist der Anteil an Vollversiegelungen bei PVF sehr gering. Positiv wirkt sich dazu die Herausnahme der Fläche aus der intensiven Bewirtschaftung aus. D. h. die Zwischenmodulflächen und überschirmten Bereich unterliegen einer späteren extensiven Nutzung ohne Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie einer Bodenbearbeitung. Hier entstehen positive Effekte für den Boden- und Wasserkreislauf.

Durch die vergleichsweisen geringen Versiegelungen gehen unerheblich große Flächen für die Grundwasserneubildung und Bodengenese dauerhaft verloren. Mit der Beanspruchung von Acker, sind häufig vorkommende Biotoptypen mit allgemeiner Funktionsausprägung betroffen.

Mögliche Wirkfaktoren sind in der Abb. 18 dargestellt. Das Vorhaben ist jedoch nicht vergleichbar mit flächenhaften Eingriffen wie Verkehrsflächen oder Wohnbebauungen.

Die Module beschatten die Bodenoberfläche, wobei es zur Austrocknung von oberflächennahen Bereichen kommen kann und einer Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Aufgrund der Mindesthöhe kommt dennoch ausreichend Licht unter die Module, so dass der Boden unter den Tischen mit einer Pflanzendecke bestanden ist.

Eingriff/Vorhaben/Planung ● regelmäßig relevant ○ je nach Intensität und Einzelfall relevant	Bodenabtrag	Bodenver- siegelung	Auftrag/Über- deckung	Verdichtung	Stoffeintrag	Grundwas- serstandsän- derung
Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf	•	•	0	0	0	0
Verkehrsflächen	(Einschnitt)	•	(Lärmschutz, Dammlage)	0	•	0
Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	•	•	0	0	0	0
Wasserflächen	•	0	0	0	0	•
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	•	0	•	0	0	0

Abb. 18: Übersicht Wirkfaktoren auf den Boden (Quelle: LABO 2009).

Mit dem Bau kommt es durch das Befahren zu Verdichtungen des Bodens. Die einzelnen Module werden über unterirdische Kabel und dafür angelegte Schächte verbunden.

Durchmischungen der anstehenden Bodengefüges sind zu vermeiden. Der Oberboden ist seitlich zu lagern und nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder auf der Fläche zu verteilen. Während der Bautätigkeiten einschließlich der Arbeitsverfahren, Arbeits- und Transportmittel sind Verunreinigungen von Boden und Grundwasser auszuschließen. Sofern trotz geeigneter Sicherungsmaßnahmen eine Havarie mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen auftritt, ist der Schaden unverzüglich zu beseitigen und die zuständige Behörde darüber zu informieren. Wenn es auch aktuell keine Hinweise auf Altlasten gibt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren, wenn es Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gibt. Sofern bei den Erdarbeiten Fremdstoffe, Müllablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, sind diese der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Im Zuge der Bauvorbereitung zur Erschließung des Gebietes sind Lagerflächen, Baustelleneinrichtung und ähnlichen Einrichtungen flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Eine Zwischenlagerung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten dürfen nicht zu befahren werden. Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-O der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Vorsorgewerte einzuhalten.

Zur Umsetzung und Überwachung bzw. zum Vollzug der bodenschutzrechtlichen Belange ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzuplanen. Das ist durch bodenkundlich ausgebildetes Fachpersonal zu gewährleisten. Zu beachten ist die "Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis" (Bundesverband Boden e. V. 2013) sowie die aktuellen Regelwerke. Die Aufgaben der BBB beinhalten u. a. eine Vorerkundung und Erfassung der Bodeneigenschaften mit Ableitung von Schutzmaßnahmen. Während der Umsetzung sind die bodenschutzrechtlichen Belange der Erschließungsmaßnahmen zu überwachen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bodenfunktionen von temporär in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Durch die untere Bodenschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Bereich des Geltungsbereiches bekannt sind.

Der Umgang mit Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften des §§ 4, 7 BBodSchG, §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Bei der Aufstellung der Flächen für den Bebauungsplan ergibt sich folgendes Ergebnis:

Geltungsbereich :6,04 ha = 60.433 m² davon:Sondergebiet SO_{PV} 4,35 ha = 43.520 m²Verkehrsfläche0,21 ha = 2.134 m²Grünfläche1,25 ha = 12.481 m²Maßnahme Artenschutz0,23 ha = 2.298 m²

Unter Berücksichtigung der maximalen GRZ von 0,6 ergeben sich überschirmte Bereiche, die einer späteren Nutzung durch Mahd oder möglicher Beweidung unterliegen. Aufgrund der Bautätigkeiten ist von einer Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung auszugehen. Für die Rammpfosten, Trafostationen und sonstige technische Einrichtungen ist eine Vollversiegelung zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Versiegelung durch Wegebaumaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung der späteren Nutzung als extensives Grünland mit Mahd oder Beweidung als gering einzustufen.

Durch Rammpfosten, Trafostation und Erschließung gehen vergleichsweise geringe Flächen verloren. Der Anteil einer späteren extensiven Nutzung ist deutlich höher.

Gemäß HzE (MLU 2018) erfolgt eine Einstufung der beanspruchten Biotoptypen.

Sind Funktionen von besonderer Bedeutung - Schutzgut Boden (Anlage 1 HzE, MLU 2018) betroffen, kann sich ein zusätzlicher additiver Kompensationsbedarf ergeben, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist. Beansprucht werden durch die Überbauung mit Modulen Ackerflächen.

Dominante Bodenarten sind stark lehmige Sande, sandiger Lehm und lehmiger Sand, die einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit für den Naturschutz zuzuordnen sind. Die Böden weisen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.

Das Vorkommen von kulturgeschichtlichen Bereichen innerhalb des Geltungsbereichs in Form von Bodendenkmalen ist durch die Untere Denkmalschutzbehörde bestätigt. Nachteilige Auswirkungen wurden ausgeschlossen.

Der Umfang an dauerhaften reinen Versiegelungen umfasst in dem ca. 6 ha großen Plangebiet etwa 522 m² durch Vollversieglung. Auf ca. 4,4 ha erfolgt im B-Plan eine spätere extensive Nutzung von Flächen innerhalb des Sondergebietes. Hierzu werden Festsetzungen (Maßnahme KM 1) getroffen. Darüber hinaus werden Grünflächen mit einer Größe von 1,25 ha festgeschrieben.

Ein zusätzliches Kompensationserfordernis lässt sich nicht ableiten. Die Maßnahmen wirken mulifunktional und tragen zu einer Verbesserung der Bodenfunktion bei.

Die Gehölzstrukturen am Graben und der Zufahrt werden erhalten.

Unter Berücksichtigung einer mittleren bis hohen Schutzwürdigkeit des Bodens und einer geringen Eingriffsintensität ergibt sich eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Es sind die festgelegten Maßnahmen zum Schutz des Bodens umzusetzen.

Die Fläche wird aus dem vorangestellten F-Plan entwickelt und entspricht den Zielen der gemeindlichen Entwicklung. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandserfassung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 128.9 mm/a und 261.0 mm/a (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php). Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt im überwiegenden Teil > 10 m, womit der Grundwasserleiter bedeckt und hoch geschützt ist. Für eine Teilfläche im Nordosten weist die Deckschicht < 5 m auf und gilt als unbedeckt und gering geschützt. Im Osten des Geltungsbereichs verläuft ein Gewässer II. Ordnung (14/1/1/2) als offener Graben in Richtung Norden in den Stülower Bach. Der Stülower Bach verläuft nördlich der Bahngleise (s. Abb. 19).

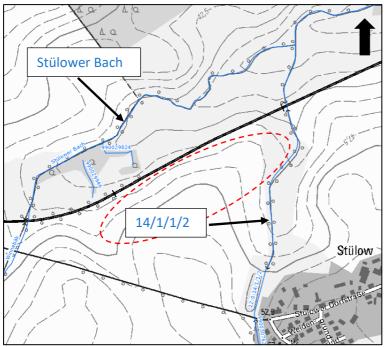


Abb. 19: Nahe gelegene Fließgewässer (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php).

Laut GLRP MM/R (LUNG 2007) liegt die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers im Bereich hoch bis sehr hoch.

2.4.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Die Module werden schräg aufgeständert. Durch diese Überschirmung des Bodens entsteht eine Reduzierung des Niederschlags. Bei stärkeren Regenfällen kann es an den Unterkanten der Module durch Abtropfen des Regenwassers zu Bodenerosionen kommen. Weiterhin können die veränderten Niederschläge zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden führen. Aufgrund der Kapillarkräfte des Bodens ist die Wasserversorgung aber weiterhin gewährleistet.

Während der Bauphase ist der Schutz des Grundwassers zu sichern. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die DIN-Vorschriften und andere geltende Rechtsvorschriften einzuhalten. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Die Wasserbehörde des Landkreises ist über den Vorfall zu unterrichten. Unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist eine sehr geringe Einwirkungsintensität auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Es ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser aus Verschneidung der Empfindlichkeit und Intensität.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

2.5.1 Bestandserfassung

Das Klima in der Planungsregion wird durch überwiegend ozeanische Einflüsse geprägt. An der Küste macht sich ein nach Süden hin abnehmender Einfluss der Ostsee bemerkbar.

Nach Aussagen des GLRP MM/R (LUNG 2007) liegt das B-Plangebiet im niederschlagsbegünstigten Bereich. Mit Niederschlägen um 600 mm als langjähriges Mittel kann die gesamte Region Mittleres Mecklenburg/Rostock im Vergleich zum Osten und Süden des Landes M-V zu den niederschlagsreicheren Gebieten gerechnet werden.

Die vorherrschenden Windrichtungen sind dem Westsektor zuzuordnen (ca. 40-50 %). Winde aus östlicher Richtung treten weniger häufig mit 25-30 % auf. Die größte Häufigkeit erreichen die Südwest-Winde in der Planungsregion.

2.5.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Als Grundlage für die Einschätzung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft dient der GLRP MM/R (LUNG 2007).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Versiegelungen negative Auswirkungen auf das vorherrschende Lokalklima haben. Von einer Verschlechterung der klimatischen Situation durch die vorgesehenen Module wird nicht ausgegangen. Die Versiegelung beschränkt sich auf Wechselrichter, die Trafostationen zum Einspeisen der gewonnenen Energie sowie die Rammpfosten der Aufständerung und Einzäunung der Fläche. Es wird eine GRZ von 0,6 ohne Überschreitung festgelegt.

Damit liegt der reale Wert weit unter dem für die Berechnung über die GRZ. Innerhalb des Sondergebietes wird künftig unter den Modulen und auf den Zwischenflächen eine Mahd bzw. Beweidung stattfinden.

Durch die Ausrichtung der Module in südliche Richtung entsteht eine überschirmte Fläche, die beschattet wird. Es wird davon ausgegangen, dass zwischen Gelände und Unterkante Module eine Freifläche entsteht. Somit gelangt Streulicht auch unter die Module. Vegetationslose Bereiche sind damit ausgeschlossen.

Das Aufheizen der Oberflächen kann zu einer Veränderung des lokalen Mikroklimas führen. Es können Oberflächentemperaturen von über 60° C erreicht werden. Bei gut hinterlüfteten freistehenden Modulen liegen die Temperaturen eher im Bereich von 35° bis 50° C. Da steigende Temperaturen der Module zu einem verminderten Ertrag führen, wird aus wirtschaftlichen Gründen die Hinterlüftung bei der Anlagenkonfiguration berücksichtigt (BfN 2009).

Es ist demnach von einer geminderten lokalen Kaltluftproduktion im Bereich des B-Plans auszugehen. Die mit Modulen überschirmte Fläche hat eine verringerte Leistung als vergleichsweise Grünland und Wälder. Die Auswirkungen auf das Klima sind als sehr gering und als unerheblich einzustufen. Ein Ausgleichserfordernis kann nicht abgeleitet werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, wie im vorliegenden Fall, positiven Einfluss auf das Klima haben.

Im Jahr 2019 wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erlassen. Darin werden in § 3 drei nationale Klimaschutzziele bis zum Jahr 2045 definiert.

Mit dem im Jahr 2021 geänderten KSG werden die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben. Das Minderungsziel für 2030 steigt um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 Prozent. Das heißt, Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672).

Mit der Nutzung der Sonnenenergie wird diesen Zielen entsprochen.

Während der Bautätigkeiten wird es zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Staub- und Schadstoffentwicklung kommen. Baufahrzeuge, Maschinen und die Transporte der Anlieferung tragen hier lokal zu einer Verschlechterung der Luftqualität bei. Während des Betriebes werden keine die Umwelt belastenden Stoffe produziert.

Eine Beeinträchtigung von Klima und Luft kann ausgeschlossen werden.

2.6 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

2.6.1 Bestandserfassung

Der B-Plan liegt nordwestlich von Stülow und südlich der Bahnlinie.

Im GLRP MM/R (LUNG 2007) ist eine sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ausgewiesen.

Laut "Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale" (IWU 1994) liegt der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsbildraums "Wald- und Ackerlandschaft um Bad Doberan" (III 3 – 18), dessen Schutzwürdigkeit mit sehr hoch (s. Abb. 20) eingestuft wird (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php). Es handelt sich dabei um eine strukturierte Wald- und Ackerlandschaft südlich von Doberan, die stark reliefiert mit vielen kleinen Tälern ausgestattet ist. Der Raum ist reich strukturiert mit Hecken und Kopfbaumreihen. Die Landschaft weist viel Abwechslung und Schönheit von hohem Wert auf.

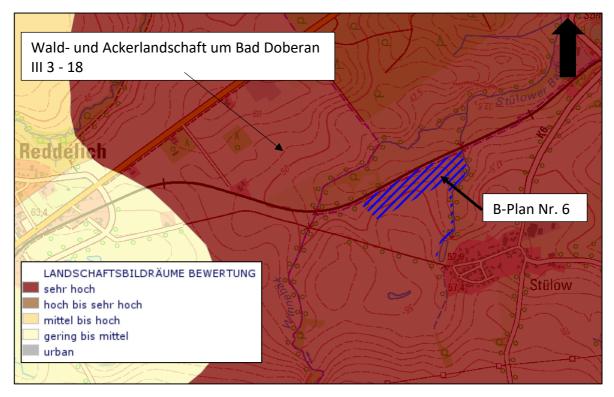


Abb. 20: Landschaftsbildräume im und um den Geltungsbereich (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php).

Das Gelände fällt in Richtung Norden ab. Am Landweg in Richtung Reddelich weist das Gelände eine Höhe von 55 m ü. NHN auf und fällt bis zur Bahnlinie auf 42,5 m ü. NHN ab.

Nennenswerte Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Nahbereich des Plangebietes sind die Bahnlinie Kröpelin – Bad Doberan im Norden.

2.6.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Der B-Plan trifft Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Mit der Errichtung einer PVF als technische Einrichtung in der freien Landschaft wird das Landschaftsbild verändert. Die Modulflächen selbst und auch die Tragkonstruktion können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen. Entsprechend dem Stand der Technik werden reflexionsmindernde Module verwendet.

Die Module werden in südliche Richtung aufgestellt.

Es handelt sich um die Bebauung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Erholungsfunktion, die sich in einem reliefierten Gelände befindet.

Mit zunehmender Entfernung erscheint die PVF dann als homogene Fläche (BUNR 2007). Eine sichtverschattende Wirkung der Reliefs und Strukturen, wie Wälder und Feldgehölze, nimmt zu.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Blendwirkung durch Ausrichtung und Anstellwinkel optimiert werden sowie reflexionsarme und entblendete Oberflächen dem Stand der Technik entsprechen.

Zur Beurteilung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild sind nach Gassner, Winkelbrandt, Bernotat (2010) die Empfindlichkeit, Vorbelastung und Wirkzonen zu betrachten. Dabei hängt die Empfindlichkeit eines Standortes gegenüber visuellen Beeinträchtigungen von der Einsehbarkeit ab und damit dem Relief, Vegetation, die zur Sichtverschattung und Sichtverstellung führen.

Zu den sichtverstellten Bereichen zählen geschlossenen Waldflächen, Siedlungen sowie lineare Gehölzstrukturen, aus denen die Module nicht wahrgenommen werden. Sichtverschattende Flächen ergeben sich durch eine Unterbrechung der Sicht auf die Baukörper, also hinter sichtverstellten Bereichen und Gehölzstrukturen.

Im Nahbereich (100 m) sind Teile der Siedlungsfläche Stülows und Gehölzstrukturen z. B. an Fließgewässern vorhanden (s. Abb. 21). Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Das Gelände fällt von Süden und Norden in Richtung der Bahnlinie ab.

Mit zunehmender Entfernung erscheint die PVF als homogene Fläche, deren Sichtbarkeit von unterschiedlichen Faktoren abhängt. Eine wichtige Rolle nimmt dabei das Relief ein und sichtverschattende Strukturen.

Über 100 m des Geltungsbereichs hinaus erstrecken sich weiterhin die Siedlungen Stülow und Bad Doberan, zusammenhängende Waldflächen und zahlreiche lineare Gehölzstrukturen, die zu Unterbrechungen der Sicht führen. Die PVF hat eine untergeordnete Wirkung als technische Anlage.

Der visuelle Wirkraum definiert sich aus Sichtbeziehungen zwischen dem Vorhaben und seiner Umgebung. Maßgeblich für die Beurteilung sind neben der räumlichen Ausdehnung die Höhe des Objektes. Durch die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen auf 3 m werden diese unterordnet sichtbar sein.

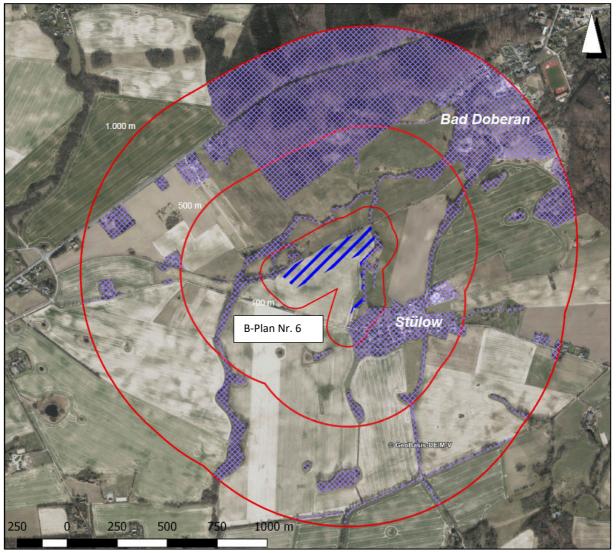


Abb. 21: Darstellung von sichtverstellten Bereichen (lila schraffiert).

Zur besseren Einbindung in die Landschaft ist die Einzäunung aus gedeckten grünen Farbtönen herzustellen.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung des Landschaftsbildes betroffen, woraus die Ableitung eines additiven Kompensationsbedarfs entfällt.

Unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes am Standort der PVF und einer geringen Einwirkintensität ergibt sich eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes. Eingeschlossen in die Bewertung ist die Höhenbegrenzung der Module von 3 m über Geländeoberkante und die Einzäunung der Fläche.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestandserfassung

Gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V) sind Denkmale nach Abs. 1 Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

(2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale im Geltungsbereich vorhanden. Hierzu liegt eine Stellungnahme im Zuge des Vorentwurfes vom 05.01.2024 vor, die jedoch eine negative Auswirkung durch das Vorhaben ausschließt.

In Stülow ist ein Baudenkmal ausgewiesen (s. Tab. 3). Der Abstand zur Sondergebietsfläche beträgt ca. 300 m.

Tab. 3: Baudenkmale in der näheren Umgebung (Denkmalliste LK Rostock 10.02.2021).

Ort	Objektbezeichnung	Lage
Stülow	Hallenhaus	Stülower Dorfstraße 4 a (ehem. Hof)

2.7.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Entfernungen zum B-Plan Nr. 6 kann eine Beeinträchtigung des Baudenkmals ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von bekannten Bodendenkmalen konnte bereits durch die Untere Denkmalschutzbehörde ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu flächenhaften Bauvorhaben mit frostsicheren Fundamenten und massiven Erdbewegungen über den Oberboden hinaus, handelt es sich hier um Rammpfosten und die Aufstellung von technischen Nebenanlagen.

Wenn bei Erdarbeiten weitere bisher unbekannte Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Werden im Zuge der Bauarbeiten weitere Bodendenkmale gefunden, kann eine Veränderung oder Beseitigung dieser nach § 7 DSchG MV genehmigt werden.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

2.8.1 Bestandserfassung

Die Wechselwirkungen/-beziehungen stellen die Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Schutzgütern dar. Durch das Vorhaben können direkte und indirekte Wirkungen ausgehen. Beansprucht werden konventionell bewirtschaftete Ackerflächen. Gehölzfällungen können vollständig vermieden werden.

2.8.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 6 wird es zu einem Verlust von überwiegend Ackerflächen kommen.

Mit dem Vorhaben sind Veränderungen des Bodengefüges verbunden durch Versiegelungen und Bodenumlagerung.

Die Überschirmung durch Module führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und verminderten Wasserversorgung der Flächen. Diese veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin bringt die Errichtung der PVF geringfügige mikroklimatische Veränderungen einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen spielen die Wirkungen für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Positiv hervorzuheben ist die Schaffung einer extensiven Grünfläche innerhalb des Sondergebietes und die Schaffung von randlichen naturnahen Bereichen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren bei Durchführung des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es werden durch die Errichtung einer PVF eine Ackerfläche beansprucht. In geringem Umfang wird Grünland als künftige Grünflächen gesichert. Bei einer festgelegten GRZ von 0,6 ist eine Überschreitung ausgeschlossen. Es ergibt sich eine durch Module überschirmte Fläche und den möglichen Nebenanlagen von 26.112 m² unter Ausschöpfung der GRZ. Davon beträgt die reine Versiegelung durch z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Rammpfosten der Modulaufständerung 522 m². Zusätzliche Wegebaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Die verbleibenden Zwischenmodulflächen und überschirmten Bereiche mit einer Größe von 42.998 m² werden im Anschluss durch Mahd bzw. Beweidung gepflegt.

Gehölzfällungen sind ausgeschlossen. Das Sondergebiet wird dauerhaft eingezäunt und darf keine Barriere darstellen.

• Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Errichtung der PVF wird diese vollautomatisch betrieben. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken wird Personal die Anlage anfahren. Geräusche werden bei Betrieb der PVF durch die Trafostation und den Wechselrichter verursacht, die jedoch auf die umliegende Nutzung zu keinen Beeinträchtigungen führt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Erschließungsarbeiten kommt es zu Erdbewegungen in Form von Bodenab- und -aufträgen. Das beinhaltet auch die Anlage von Kabelgräben, die nach Beendigung der Arbeiten zu schließen sind. Dabei ist auf einen fachgerechten Umgang mit dem Oberboden zu achten.

Die Lagerung von Materialien, Fahrzeugen und Maschine ist im Nahbereich auf bereits genutzten Flächen vorzunehmen. Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Hinzu kommen visuelle Reize und Erschütterungen durch die Bautätigkeiten mit Fahrzeugen.

Die Belastungen beschränken sich auf einen Zeitraum von ca. 6 Monate der Bautätigkeiten. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden, Wasser und Vegetationsbeständen werden geringe baubedingte Wirkfaktoren erwartet. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden (ZTVE StB), Vegetationsbeständen (DIN 18920) und Gehölzen (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) werden erhebliche baubedingte Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß reduziert.

Eine Zusammenfassung der Wirkungen ist in der Tab. 4 aufgeführt.

Tab. 4: Wirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Baubedingte	Schutzgüter	Auswirkung Umwelt				
Auswirkungen	Boden	Temporäre Flächenbeanspruchung durch				
des Vorhabens		Baustellenzufahrten, Baustraßen, Materiallager,				
		Baustelleneinrichtung, Verdichtung, Störung von				
		Bodenstrukturen				
	Wasser	mögliche Gefährdung von Schadstoffeinträgen durch				
		Maschinen				
	Klima/Luft	Staubentwicklung durch Baufahrzeuge, Maschinen,				
		Versiegelung mindert Kaltluftproduktion				
	Pflanzen, Tiere	Verlust von Biotopen, verstärkte Geräuschentwicklung				
Anlagebedingte	Boden	Verdichtung von Boden, Verlust von offenen				
Auswirkungen		Bodenbereichen				
des Vorhabens	Landschaftsbild	Technische Überbauung der Landschaft, Zerschneidung,				
		Barrierewirkung, Spiegelungen				
	Klima/Luft	Verlust von Freiflächen führt zu verringerte				
		Kaltluftproduktion, Aufheizen der Module, Verschattung				
	Pflanzen, Tiere	Verlust von Flächen für Bodenbrüter durch Überbauung,				
		Zerschneidung von Lebensräumen durch Meideverhalten				
		von Arten				
Betriebsbedingte	Landschaftsbild	Beunruhigung durch Wartungen, Austausch von				
Auswirkungen		Modulen				
des Vorhabens	Klima/Luft	Aufheizen der Module				
	Tiere	Geräuschentwicklung				

3.2 Abfallerzeugung, - beseitigung und -verwertung

Mit der Erschließung des Plangebietes ist ab dem Jahr 2025 zu rechnen. Die Dauer der Bautätigkeiten wird auf 6 Monate geschätzt. Zur Art und Menge von Abfällen, die aufgrund der Umsetzung anfallen, können derzeit keine detaillierten Angaben gemacht werden. Es wird sich überwiegend um Verpackungsmaterialien handeln, die über das örtliche Entsorgungsunternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Durch den Betrieb der Anlage selbst entsteht kein Abfall.

3.3 Vermeidung von Emissionen

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Während der Bautätigkeit werden Emissionen hauptsächlich durch Baufahrzeuge verursacht. Hier kommt es zur Staub- und Lärmentwicklung. Anlage- und betriebsbedingte Emissionen sind als unerheblich einzuschätzen.

3.4 Nutzung erneuerbarer Energien und Umgang mit Energien

Das Vorhaben dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz soll der Anteil an erneuerbaren Energien auch nach Landesraumentwicklungsprogramm (MEIL 2016) in allen Teilräumen erhöht werden. In dem Programm ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in einem Streifen von 110 m beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen benannt. Das Vorhaben entspricht den o. g. Anforderungen zur Lage des LEP (MEIL 2016).

Die künftige PVF dient der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Klima und Umwelt durch Reduzierung schädlicher Treibhausgase.

3.5 Abschätzung des Risikos für Unfälle und Katastrophen

Die Störfallverordnung bildet die Grundlage zum Umgang bei plötzlich auftretenden Störfällen von technischen Anlagen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten.

Gefährliche Stoffe und Gemische im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung –12. BImSchV) sind in Anhang I der Verordnung aufgeführt. Maßgeblich für die Einschätzung sind die genannten Mengenschwellen.

In Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus der Verordnung die Einstufung von Betrieben, die in einem Inspektionsplan zur Überwachung von Störfallanlagen (MLU 2017) geführt werden. Im Anhang 1 zum Inspektionsplan ist die Liste mit den Betriebsbereichen in M-V enthalten (https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Immissionsschutz/Inspektionsplan-Stoerfallanlagen/Stand 01.01.2022).

Von dem Sondergebiet zur Nutzung der Solarenergie gehen keine Gefahren durch schwere Unfälle oder Katastrophen aus. Eine Einzäunung des Geländes verhindert den unsachgemäßen Gebrauch von Materialien. Die PVF arbeitet vollautomatisch, so dass sich der Aufenthalt von Menschen nur zu Wartungs- und Reparaturzwecken ergibt.

Bei Unfällen durch den Einsatz von Maschinen, bei denen die Schutzgüter Wasser und Boden betroffen sein können, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die zuständige Behörde zu informieren.

Ein erhöhtes Brandrisiko geht von der PVF nicht aus. Weder die Module noch deren Aufständerung bestehen aus brennbaren Materialien. Es verbleibt die Möglichkeit eines Brandes durch die elektrische Spannung und die Ausbreitung über Leitungen. Auch Öle der Transformatoren sind brennbare Flüssigkeiten. Denkbar ist ein Brand des Flächenbewuchses in trockenen Sommermonaten. Es sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass im Fall eines Brandes das Feuer nicht auf die Wohnbebauungen übergreift. Eine Platzierung von Zisternen zur Löschwasserversorgung ist auf der Grünfläche 1 zulässig. Diese hat einen geringen Abstand zur Wohnbebauung Stülows.

Darüber hinaus sind durch den Anlagenbetreiber Vorkehrungen wie die Zugänglichkeit des Geländes für die Feuerwehr, Einhaltung von befahrbaren Wegebreiten sowie die Möglichkeit

der Abschaltung der PVF. Das Brandschutzkonzept ist im Zuge der weiterführenden Planung mit der Fachbehörde abzustimmen.

3.6 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Außenbereich. Eine direkte Anbindung an die Ortslage Stülow ist über den südlich gelegenen Landweg vorgesehen.

Derzeit stehen keine beabsichtigten weiteren benachbarten Planungen an. Das heißt im engen räumlichen Zusammenhang sind keine weiteren Vorhaben der selben Art vorgesehen. Somit können kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden.

3.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in dem durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Planebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

3.8 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei der Nichtdurchführung der Planung würde die Ackernutzung weiter fortbestehen.

4. Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Folgende Maßnahmen vermeiden oder mindern die zu erwartenden Beeinträchtigungen entsprechend der gesetzlichen Forderung.

- Begrenzung von Höhen der baulichen Anlagen zur Einbindung in das Landschaftsbild. Moduloberkante 3 m über Geländeoberfläche.
- Zur besseren Einbindung in die Landschaft ist die Einzäunung in gedeckten grünen Farbtönen zu halten.
- Keine zusätzliche Versiegelung von Erschließungswegen. Maximal zweimal jährliche Mahd ab 1. Juli mit Abtransport des Mähgutes.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, schriftlicher nach Anzeige spätestens einer Woche. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmittel für die Module.
- Zum Schutz des Oberbodens ist dieser im Bereich von Erdarbeiten abzutragen und seitlich in Mieten zu lagern.
- Bei der Anlage der Kabelgräben ist Oberboden getrennt vom übrigen Grabenaushub zu lagern. Nach Verlegung der Kabel muss eine schichtgerechte Grabenverfüllung erfolgen.

- Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) durch Fachpersonal zur Überwachung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes (V 2).
- Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gehölze auszuschließen.
 Oberirdische Teile der Bäume dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten
 werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen
 befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht
 zulässig. Schwenkarbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche
 zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten, wie DIN 18920, Richtlinien
 zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, ZTVE-StB,
 ZTV-Baumpflege (V 1).
- Als kompensationsmindernde Maßnahmen wird eine maximal zweimal jährliche Mahd ab dem 1. Juli mit Abtransport des Mähgutes der Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen festgesetzt. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich. Keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln (KM 1).
- Anlage eines mobilen Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn und Vorhalten bis Bauabschluss (V_{AFB}1).
- Bauzeitenregelung Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres (V_{AFB}2).
- Kleintierfreundliche Einfriedung der Photovoltaikanlage (V_{AFB}3).
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen (V_{AFB}4).
- Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese (AAFB1).
- Anlage eines 5 m breiten Blühstreifens mit einer Gesamtfläche von etwa 2.200 m² (A_{AFB}2).

5. Fachrechtliche Regelungen

Um Beeinträchtigungen der vorab aufgeführten Schutzgüter (Kap. 2) zu vermeiden, sind alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und andere geltende Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Tab. 5: Fachgesetze zur schutzgutbezogenen Betrachtung.

Schutzgut	Fachrechtliche Regelungen				
Mensch und menschliche Gesundheit	 Bundesimmissionsschutzgesetz 				
	 Verordnung zur Durchführung des 				
	Bundesimmissionsschutzgesetzes				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz				
	Naturschutzausführungsgesetz M-V				
	Bundesartenschutzverordnung				
	• FFH-Richtlinie				
Boden	Bundesbodenschutzgesetz				
	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung				
	Landesbodenschutzgesetz M-V				
Fläche	BauNVO				
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz				
	Landeswassergesetz M-V				
	EU-Wasserrahmenrichtlinie				
	 Verordnung über Anlagen zum Umgang n 				
	wassergefährdenden Stoffen				

Schutzgut	Fachrechtliche Regelungen				
	Oberflächengewässerverordnung				
	 Grundwasserverordnung 				
Klima und Luft	Bundes-Klimaschutzgesetz				
	 Bundesimmissionsschutzgesetz 				
	• Verordnung zur Durchführung des				
	Bundesimmissionsschutzgesetzes				
Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz				
	 Naturschutzausführungsgesetz M-V 				
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz M-V				

6. Eingriffsermittlung

6.1 Biotoptypen und Biotopfunktionen

Den in Tab. 2 vorkommenden Biotoptypen mit ihren naturschutzfachlichen Wertstufen wird jeweils ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des betroffenen Biotoptyps und dieser ist Grundlage für die Berechnung des Kompensationserfordernisses (s. Tab. 6).

Tab. 6: Kompensationserfordernis anhand der Werteinstufung nach HzE (MLU 2018).

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE)	Durchschnittlicher Biotopwert DBW
0	1 - Versiegelungsrad
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Bei Biotoptypen mit der Wertstufe 0 hängt der Durchschnittliche Biotopwert vom Versiegelungsgrad ab und wird in Dezimalstellen angegeben. Bei einer Vollversiegelung, die einem Versiegelungsgrad von 100 % entspricht, ist der Wert 0. Sind keine Versiegelungen vorhanden, beträgt der durchschnittliche Biotopwert 1.

Als Korrekturfaktor wird die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotope in wertvollen und ungestörten Räumen sowie Vorbelastungen durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. Der Lagefaktor weist eine Spanne von 0,75 bis 1,50 auf. Zu den Störquellen zählen z. B. Siedlungsbereiche, Straßen, vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Bebauungspläne, Freizeitanlagen und Windparks. Im vorliegenden Fall ist die Bahnlinie und die Siedlungsfläche von Stülow als Störquellen im geringsten Abstand anzunehmen. Darüber hinaus ist die Lage von Schutzgebieten zu berücksichtigen, wie hier die Lage im LSG "Kühlung". Es wird ein Antrag auf Befreiung gestellt. Die Fläche bleibt damit Bestandteil des Schutzgebietes.

Für das Sondergebiet sind zwei unterschiedliche Lagefaktoren anzunehmen. Für Teilflächen, die bis 100 m zur Siedlung Stülow und der Bahnlinie liegen, wird ein Lagefaktor von 1,00 berücksichtigt. Darüber hinaus wird ein Lagefaktor von 1,25 angenommen. In diesem Fall befinden sich Störquellen zwischen 100 m und 625 m sowie im LSG.

Das Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für die Beseitigung und die Veränderung von Biotopen errechnet sich in Abhängigkeit der Fläche, dem durchschnittlichen Biotopwert sowie dem Lagefaktor (Lafa).

Mittelbare Eingriffswirkungen werden vernachlässigt. Das Vorhaben ist in der Anlage 5 der HzE (MLU 2018) nicht aufgeführt. Von der PVF gehen weder negative Einflüsse wie Lärm, Staub und Gerüche aus und noch halten sich hier dauerhaft Menschen und Fahrzeuge auf, von denen eine Beunruhigung ausgeht.

Der Kompensationsbedarf erhöht sich durch Versiegelung und Überbauung. Unabhängig vom Biotoptyp sind die versiegelten bzw. überbauten Flächen zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,5 bei Vollversiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung zu versehen.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich demnach aus den EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung und der Versiegelung bzw. Überbauung.

Die zulässige GRZ von 0,6 ergibt die durch Module überschirmte Fläche sowie die Versiegelungen durch Rammpfosten, Trafostation, Wechselrichter und weitere erforderliche technische Einrichtungen.

Die mit der Ausweisung als Sondergebiet PV festgelegte Fläche hat eine Größe von 43.520 m². Diese Fläche darf bis zu 60 % (GRZ 0,6) überbaut werden, womit sich ein Umfang von 26.112 m² ergibt. Bei PVF ergibt sich die Grundfläche aus der Fläche der Vertikalprojektion der Modultische (überschirmter Bereich).

Eine reine Vollversiegelung ergibt sich auf 522 m² (s. Flächenaufstellung Kap. Boden und Fläche) durch z. B. Rammpfosten, Übergabestation, Trafostationen. Zusätzlich wird für die Vorhaltung von Löschwasser eine Fläche von 100 m² auf der Grünfläche 1 als Versiegelung angenommen.

Abzüglich der Versiegelungen und der Überschirmung durch Modultische innerhalb des Sondergebietes verbleiben im Umfang von 17.408 m² die Zwischenmodulflächen.

Gemäß "Hinweise zur Eingriffsregelung" (HzE MLU 2018) können unter bestimmten Voraussetzungen für die Entwicklung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Fläche kompensationsmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Bei einer GRZ von 0,51 bis 0,75 liegen die Faktoren der Kompensationsminderung bei 0,5 für die Zwischenmodulflächen und 0,2 für die überschirmten Flächen. Die weiteren Kriterien der Maßnahme 8.30 der HzE sind zu berücksichtigen (s. Kap. 6.2).

Der errechnete multifunktionale Kompensationsbedarf (s. Tab. 7) wird um das Flächenäquivalent der Kompensationsminderung (s. Tab. 8) reduziert.

Tab. 7: Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach HzE (MLU 2018).

F			Lafa	BW	Z	Wf		EFÄ
	Ist-Zustand		Korrekturfaktor				Nachher-Zustand	m² EFÄ
Fläche (m²)	Biotoptyp	Wertstufe	Lagefaktor	Biotopwert	Zuschlag Versiegelung	Wirk- faktor	Biotopstruktur	Eingriffs- flächenäquivalent *)
3.260	AC	0	1,25	1	-	-	SO _{PV} GRZ 0,6 mit Modulen	4.075
22.852	AC	0	1,00	1	-	-	SO _{PV} GRZ 0,6 mit Modulen	22.852
2.174	AC	0	1,25	1	-	-	Zwischenmodulflächen	2.718
15.234	AC	0	1,00	1	-	-	Zwischenmodulflächen	15.234
100	GIM	1	1,00	1,5	-	-	Standort Vorhaltung Zisterne Löschwasser auf Grünfläche Nr. 1	150
522	-	-	-	-	0,5	-	Rammpfosten, Trafostationen, technische Einrichtungen	261
100	-	-	-	-	0,5	-	Standort Vorhaltung Zisterne Löschwasser	50
	Kompensationsbedarf in Pkt.: 45.340						45.340	
	Z = Zuschlag für Kompensationserfordernis von 0,5 bei Versiegelung und Wirkungen und Versiegelung V = Zuschlag für Kompensationserfordernis von 0,5 bei Versiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung						und	

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkung/Beeinträchtigung) F x DB Versiegelung und Überbauung F x Z =

F x DBW x Lafa = m² EFÄ F x Z = m² EFÄ 45.029 m² EFÄ 311 m² EFÄ

Tab. 8: Ermittlung der kompensationsmindernden Maßnahme (MLU 2018).

Art	Fläche (m²)	Wert der Kompensationsminderung	Flächenäquivalent Kompensationsminderung (m² EFÄ)
Zwischenmodulfläche	17.408	0,5	8.704
Überschirmte Fläche (abzüglich Versiegelung 522 m²)	25.590	0,2	5.118
	42.998		
Flächenäquivalent Kompensationsminderung in Pkt.			13.822

Die kompensationsmindernde Maßnahme KM 1 beinhaltet die Nutzung der Zwischenmodulflächen und überschirmten Flächen durch Mahd oder eine Schafbeweidung (s. Kap. 6.2).

Es ergibt sich ein Kompensationserfordernis abzüglich der kompensationsmindernden Maßnahme von 31.518 m² EFÄ für die Beeinträchtigung von Biotopen (s. Tab. 9).

6.2 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.2.1 Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes

Ziel des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in einer angemessenen Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens geschehen. Das Kompensationserfordernis beträgt 45.340 m² EFÄ. Es setzt sich aus der Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung zusammen und der Überbauung in Form von Teil- und Vollversiegelung.

Tab. 9: Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung der Kompensationsminderung.

m² EFÄ Biotopbeseitigung bzw. Biotop- veränderung	m² EFÄ Teil-/ Vollver- siegelung	m ² EFÄ Multifunktionaler Kompensations- bedarf	m² EFÄ Kompensations- mindernde Maßnahme KM 1	m² EFÄ Kompensationsbedarf (Spalte 3 – Spalte 4)
45.029	311	45.340	13.822	31.518

Innerhalb des Bebauungsplans werden auf den Zwischenmodulflächen und den überschirmten Flächen Maßnahmen zur Kompensationsminderung (KM 1). durchgeführt. Die kompensationsmindernde Maßnahme wird rechnerisch in Tab. 9 berücksichtigt. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 31.518 m² EFÄ.

Für das verbleibende Defizit wird ein funktionsbezogenes Ökokonto genutzt.

6.2.2 Kompensationsmindernde Maßnahme

KM 1: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Lage: Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 111

Auf einer Fläche von 42.998 m² werden die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen der Selbstbegrünung überlassen.

Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO_{PV} sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt. Anstelle einer Mahd ist eine Schafbeweidung möglich mit einem Besatz von max. 1,0 GVE und frühestens ab 1. Juli.

Die dauerhafte Unterhaltung ist durch den Flächeneigentümer bzw. den Betreiber abzusichern.

6.2.3 Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen

E 1: Funktionsbezogenes Ökokonto in der Landschaftszone

Durch den Flächeneigentümer/Betreiber wird ein funktionsbezogenes Ökokonto in der Landschaftszone "Ostseeküstenland" genutzt.

Zwischen dem Inhaber des Ökokontos und dem Eingriffsverursacher ist eine vertragliche Vereinbarung zur Abbuchung der 31.518 m² KFÄ zu schließen und eine Bestätigung der Reservierung der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Zum Satzungsbeschluss ist der Nachweis über die Sicherung der Ökopunkte verbindlich vorzulegen.

Zum Beispiel

Ökokonto LRO-066 zur "Schaffung einer Streuobstwiese und einer extensiven Mähwiese" in der Gemarkung Stülow, Flur 2, Flurstück 114/2 (s. Abb. 22).

Nach aktuellem Stand sind 143.487 Punkte verfügbar (https://www.kompensationsflaechenmv.de/wiki/index.php/Liste_frei_verf%C3%BCgbarer_%C3%96kokonten, Stand 05.08.2024)

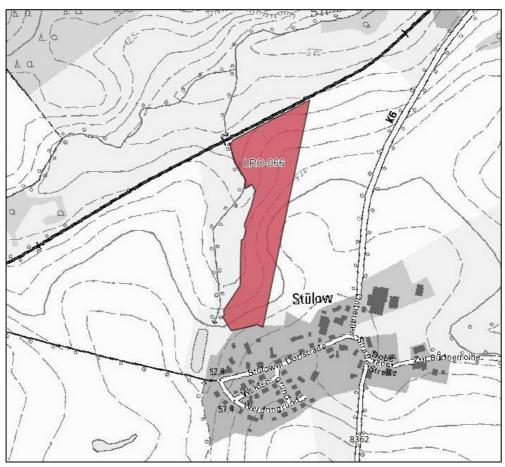


Abb. 22: Mögliches Ökokonto in der Landschaftszone (https://www.kompensationsflaechen-mv.de/kvwmap/index.php?go=zoomto_dataset &oid=2091&layer_columnname=the_geom&layer_id=329&selektieren=false).

6.3 Gegenüberstellung von Eingriffsumfang und Kompensationsmaßnahmen

Der notwendige Kompensationsumfang beträgt 31.518 m² EFÄ für die Flächenversiegelung und die Biotopbeeinträchtigung nach Abzug der kompensationsmindernden Maßnahme. Berücksichtigt wurde bereits die kompensationsmindernde Maßnahme KM 1. Die genauen Bezeichnungen der Maßnahmen gehen aus den Maßnahmeblättern unter Kap. 6.4 hervor.

Tab. 10: Berechnung des Flächenäquivalentes für die Kompensationsmaßnahmen.

F				KW		KFÄ
Flächen- größe (m²)	Nr.	Kompensations- maßnahme	Eingriffe durch	Kompen- sationswert	Leistungs- faktor	Flächen- äquivalent
	E 1	Funktionsbezogenes Ökokonto in der Landschaftszone z. B. LRO-066 "Schaffung einer Streuobstwiese und einer extensiven Mähwiese" in Stülow	Versiegelung/ Biotopbeseitigung/ Biotopverlust	-	-	31.518
Kompensationsumfang						+ 31.518
Kompensationserfordernis					- 31.518	
Defizit						+/-0

6.4 Maßnahmenblätter

6.4.1 Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz/Vermeidung

V 1 Schutz von Gehölzen

Maßnahmeblatt				_	nen-Nr. V 1
					S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz
-	Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow				
Konflikt/Art der Beein	trächtigung				
Beschreibung:	Gefährdung von Gehölz	en d	urch mögliche m	echanis	che Schäden
Maßnahme	Schutz von Gehölzen				
Beschreibung der Maí	Snahme				
	auszuschließen. Ober Fachunternehmen zur geschützten Bäume Geschützten Böume Geschwenkarbeiten durch zulässig. Bodenabtr Die einschlägigen DIN 18920, Richtlinien zustangen Baumaßnahmen, ZTVE-derungs-/Schutzmaßnahmen	beite irdisc rückg darf dena Bau äge um S	en ist eine Beche Teile der geschnitten wer nicht mit Bauuftrag im Wurze am Wurze Regelwerke Schutz von Bäume ZTV-Baumpflege	Beeinträ Bäum den. E umaschi zelbereid ur auße elbereid sind en und \	chtigung der Gehölze ne dürfen nur durch Der Wurzelbereich der nen befahren werden; ich sind nicht zulässig. rhalb der Kronenbereiche h sind unzulässig. zu beachten. /egetationsbeständen bei
☐ Gestaltungsmaßnah Zeitpunkt der Durchfü			☐ Ersatzmaßnah	nme	
□ vor Baubeginn		t Bau	ıbeginn		☐ mit Bauabschluss
J		. Daa	.~~B		
Beurteilung des Eingri ☑ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar	us vermindert □ ausgeglichen i. V. m. □ ersetzbar i. V. m. Ma				cht ausgleichbar cht ersetzbar
Rechtliche Sicherung	der Maßnahme				
☐ Flächen der öffentlic ☑ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flä ☐ Grunderwerb erford ☐ Nutzungsänderung /	cheninanspruchnahme erlich	Künf Künf	_		emeinde Retschow mit neigentümer/Betreiber der Anlage
☐ Zustimmungserkläru	timmungserklärung				

V 2 Bodenkundliche Baubegleitung

Maßn	ahmeblatt			_	n en-Nr. V 2 S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz
Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow					
Konflikt/Art der Beeir	nträchtigung				
Beschreibung:	Gefährdung von B	öden wäh	rend der Baupha	se	
Maßnahme	Bodenkundliche E	Baubeglei ^s	tung		
Beschreibung der Mal	ßnahme				
Lage: Beschreibung:	Erschließung des F	Plangebie	tes und die Umse	tzung se	
Einsatz eines bodenkundigen Sachverständigen. Vorerkundung mit bodenkundlicher Kartierung, Erfassung der Bodeneigenschaften in Bezug auf Verdichtungsempfindlichkeiten etc. sowie Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen. Fachliche Aussagen zum Boden- und Flächenmanagement während der Bauphase. Angaben zu Umfang und Lage der Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Materiallager und Bodenzwischenlager enthalten. Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange während der Umsetzung des Vorhabens. Baubegleitende Dokumentation und Erstellung eines Abschlussberichtes. Die einschlägigen Regelwerke und Gesetze sind zu beachten.					
Art der Maßnahme					
✓ Vermeidungs-/Mind☐ Gestaltungsmaßnah		ßnahme	☐ Ausgleichsma☐ Ersatzmaßnal		e
Zeitpunkt der Durchfü	ihrung				
▼ vor Baubeginn		☐ mit Ba	ubeginn		☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingri	iffs				
☑ vermieden	☐ vermindert				
□ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.	. V. m. Ma	ıßnNr.	□ ni	cht ausgleichbar
□ ersetzbar	🗆 ersetzbar i. V. ı	m. Maßn.	-Nr.	□ ni	cht ersetzbar
Rechtliche Sicherung	der Maßnahme				
☐ Flächen der öffentlic	then Hand	Jetz	iger Eigentümer:		
☐ Flächen Dritter				G	emeinde Retschow mit
	cheninansnruchnahme		neigentümer/Betreiber der		
☐ Grunderwerb erford					Anlage
☐ Nutzungsänderung /	•		ftige		
☐ Zustimmungserkläru	ing	Unt	erhaltung:		

6.4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB})

V_{AFB}1 Anlage eines mobilen Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn und Vorhalten bis Bauabschluss.

Maßnahn	neblatt	V=Vermeidung, CE	nmen-Nr. V _{AFB} 1 F = vorgezogene Maßnahme, nahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow						
Konflikt/Art der Beein	trächtigung						
Beschreibung:	Gefährdung von pote	enziell vorkommenden Z	auneidechsen				
Umfang:	Arbeiten im Bereich	der nördlichen Zufahrtss	traße				
Maßnahme	Vor Baubeginn erfolg	gt die Anlage eines mob	ilen Reptilienschutzzauns				
Beschreibung der Maß	Snahme						
Lage der Maßnahme:	Gemarkung Stülow, F	lur 2, Flurstück 111					
Landschaftszone:	Ostseeküstenland						
Ausgangszustand:		- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	, nördliche Plangebietsgrenze				
	entlang der Bahnstre	cke					
Beschreibung der Maß	Snahme:						
bzw. Ertüchtigungsbeg des Zaunes festlegen. Habitate zu verbringer Reptilienzaun auszusta gesamte Bauphase in geschützte Tiere oder Nr. 1, 2 oder 3 BNatSc Unterrichtung der Unterfichtung der Unterfolgende Kriterien since PVC-Plane min. 60 cm in die Erde einzu	inn das Vorkommen er Tiere sind vor Baubegen. Nach derzeitigem Kentten. Vor Aufnahme of Stand zu halten. Wei Lebensstätten beeintring vor. Die Arbeiten seren Naturschutzbehört den Zaunaufbau zenoch, Befestigung mit aulassen, um ein "Durchtmeidungsmaßnahme lerungs-/Schutzmaßna	einzelner Tiere untersuch ginn ggf. abzusammeln enntnisstand ist die nörd der Erdarbeiten ist der i rden dennoch bei lauf rächtigt, liegen die Verb sind dann in dem Bereic rde ist deren Entscheidu zu erfüllen: angespitzten Holzlatten d akriechen" der Tiere zu un n und Zusendung an AG	oder Laterneneisen, Folie ist min. Interbinden. und UNB. Bnahme				
Zeitpunkt der Durchfü							
☑ vor Baubeginn		nit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss				
Beurteilung des Eingriffs							
■ vermieden □ vermindert □ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m. MaßnNr. □ ersetzbar □ ersetzbar □ ersetzbar							
Rechtliche Sicherung d							
☐ Flächen der öffentlich ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Fläc ☐ Grunderwerb erforde ☐ Nutzungsänderung /	cheninanspruchnahme erlich	Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage				
		officernations.					

V_{AFB}2 Bauzeitenregelung - Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres.

Maßnahmeblatt		hmen-Nr. V _{AFB} 2		
		EF = vorgezogene Maßnahme, ßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz		
Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photo				
Stülow" Gemeinde Retschow				
Konflikt/Art der Beeinträchtigung				
Beschreibung : Gefährdung von potenzie Baufeldfreimachung	ll vorkommenden Boder	nbrütern durch die		
Umfang: Erschließungsarbeiten des	s Plangebietes			
		schluss an Erntearbeiten bzw. im		
Zeitraum vom 01.09. bis 15.	.03. des Folgejahres			
Beschreibung der Maßnahme				
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow,	Flur 2, Flurstücke 111, 3	0 jeweils teilweise		
Landschaftszone: Ostseeküstenland				
		e, nördliche Plangebietsgrenze		
entlang der Bahnstr	recke			
Beschreibung der Maßnahme:				
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötu	-			
bis Ende August zu verhindern, ist der	-			
Vegetationsdecke) außerhalb diesen Zeitr				
durchzuführen. Um einer Besiedlung durch	-	_		
über einen Zeitraum von mehr als 10 Ta	igen innerhalb der Bru	zeit (01. April - 31. August) zu		
vermeiden.				
Fallen die Bauarbeiten in die Brutperio		_		
Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. G		_		
Ende März um die Anlage eines Geleges zu		_		
Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig b				
Werden dennoch bei laufenden Bauarbe	-			
beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestär		-		
Arbeiten sind dann in dem Bereich sofo		ach Unterrichtung der Unteren		
Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung	g abzuwarten.			
Art der Maßnahme				
▼ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßn	nahme	aßnahme		
☐ Gestaltungsmaßnahme	☐ Ersatzmaßna	hme		
Zeitpunkt der Durchführung				
	mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss		
Beurteilung des Eingriffs				
■ vermieden □ vermindert				
☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V		☐ nicht ausgleichbar		
\square ersetzbar \square ersetzbar i. V. m. MaßnNr. \square nicht ersetzbar				
Rechtliche Sicherung der Maßnahme				
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:			
☐ Flächen Dritter		Flächeneigentümer/		
$\hfill \square$ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftiger Eigentümer:	Betreiber der Anlage		
☐ Grunderwerb erforderlich				
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige			
☐ Zustimmungserklärung	Unterhaltung:			

$\label{eq:Vafb} \textbf{V}_{\text{AFB}} \textbf{3} \ \ \textbf{Kleintierfreundliche Einfriedung der Photovoltaikanlage}.$

Maßnahmeblatt	V=Vermeidung, CE	hmen-Nr. V _{AFB} 3 F = vorgezogene Maßnahme,			
Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow					
Konflikt/Art der Beeinträchtigung					
	en Kleinsäugern, Amphik	pien etc. durch die Einfriedung			
der PV-Anlage					
Umfang: Einfriedung des Geländes					
Maßnahme Anlage einer kleintierfreund	llichen Zaunanlage				
Beschreibung der Maßnahme					
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow,	Flur 2, Flurstück 111				
Landschaftszone: Ostseeküstenland					
Ausgangszustand: PV-Freiflächenanlag Beschreibung der Maßnahme:	ge				
Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit pot	tenzieller Wanderwege v	on Kleinsäugern. Amphibien und			
Reptilien ist die umlaufende Zaunanlage u	_	• ,			
Zaun zu montieren.					
Die Bodenfreiheit sollte einen Mindestabs	stand von 10 cm aufwei	isen um eine Durchauerung zu			
ermöglichen.					
Art der Maßnahme					
✓ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme					
Zeitpunkt der Durchführung					
	mit Baubeginn	■ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs	-	·			
✓ vermieden		☐ nicht ausgleichbar			
☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. MaßnNr. ☐ nicht ersetzbar					
Rechtliche Sicherung der Maßnahme					
 □ Flächen der öffentlichen Hand □ Flächen Dritter □ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme □ Grunderwerb erforderlich 	Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer:	Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage			
□ Nutzungsänderung / -beschränkung□ Zustimmungserklärung	Künftige Unterhaltung:				

V_{AFB}4 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

genemingangskomomien omse	traing act 7th terisorrate				
Maßnahmeblatt Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 4 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme,					
	FCS=kompensatorische Maß	nahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz			
Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photov Stülow" Gemeinde Retschow	Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow				
Konflikt/Art der Beeinträchtigung					
Beschreibung: Ökologische Baubegleitun Umfang: Überwachung der festgese Ausgleich und Kompensati	etzten Artenschutzmaßn	ahmen zu Vermeidung,			
Maßnahme Einsatz einer ökologischen B	~ ~ ~ .				
genehmigungskonformen U	msetzung der Artenschu	itzmaßnahmen.			
Beschreibung der Maßnahme					
Landschaftszone: Gemarkung Stülow, Landschaftszone: Ostseeküstenland Ausgangszustand: Bauphase bis Baufer Beschreibung der Maßnahme:) jeweils teilweise			
Zur Gewährleistung einer ökologisch Berücksichtigung des vorsorgenden Artens von einem Fachbüro für Artenschutz, die benennen ist, durchführen zu lassen.	schutzes, ist eine landso der zuständigen Aufsic	chaftsökologische Baubegleitung chtsbehörde vorab schriftlich zu			
Aufgabe der ökologischen Baubegleitung Umsetzung der landschaftspflegerische Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahme Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidung	en Maßnahmen eins n.	chließlich der Vermeidungs-,			
wird mit der Baufirma abgestimmt und dok		ias Efficillen des Reptillenzauries			
Zu benennen sind u. A. folgende Schutz- un		nen:			
 Festlegen des Reptilienzaunverlaufs vo 	_				
Kabelgräben, Baugruben dürfen nicht	-	fen bleiben, tgl. Kontrollen, ggf.			
Umsetzen von Kleintieren in sichere, st					
Gehölzschutz inklusive Einzelstammsch	utz an Bäumen;				
• Bauzeitenregelung für Brutvogelarten u	ı. a.				
Art der Maßnahme					
☑ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßn☐ Gestaltungsmaßnahme	ahme ☐ Ausgleichsma ☐ Ersatzmaßnał				
Zeitpunkt der Durchführung					
🗷 vor Baubeginn	mit Baubeginn	🗷 mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs					
▼ vermieden □ vermindert					
□ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. □ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m.		□ nicht ausgleichbar□ nicht ersetzbar			
Rechtliche Sicherung der Maßnahme					
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:				
☐ Flächen Dritter		Flächeneigentümer/			
\qed Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftiger Eigentümer:	Betreiber der Anlage			
☐ Grunderwerb erforderlich☐ Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige				
☐ Zustimmungserklärung	Unterhaltung:				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

6.4.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (A_{AFB})

A_{AFB}1 Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese.

Maßnahmeblatt	V=Vermeidung, G=G	Bnahmen-Nr. A _{AFB} 1 estaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz		
Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovolta		gezogene Ausgleichsmaßnahme e nordwestlich der Ortslage		
Stülow" Gemeinde Retschow				
Konflikt/Art der Beeinträchtigung				
Beschreibung : Habitatverbesserung de	er lokalen Brutvogelge	emeinschaften		
Umfang: Baufeldfreimachung, Üb	perbauung			
Maßnahme Entwicklung von Brachflächen n	~ .			
entlang der Plangebietsgrenze i	im Norden, Osten de	s Geltungsbereichs und östlich		
der Zuwegung				
Beschreibung der Maßnahme	2. Florestiisles 444			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow, Flur Landschaftszone: Ostseeküstenland	2, Flurstucke 111			
Ausgangszustand: PV-Freiflächenanlage				
Beschreibung der Maßnahme:				
Zur Verbesserung der Habitate lokaler Brutv	ogelgemeinschaften	erfolgt die Umwandlung von		
Intensivacker und Anlage extensiver Brachfläch	en mit der Nutzungs	soption als Mähwiese. Auf einer		
Fläche von etwa 9.602 m² wird umlaufend im	Norden, Osten um d	as Sondergebiet und östlich der		
Zuwegung eine Grünfläche entwickelt. Die gesa	amte Grünfläche ist a	als eine Brache mit der Nutzung		
als Mähwiesen zu entwickeln. Dabei erfolgt die	Ersteinrichtung durc	h Selbstbegrünung.		
Die Flächen sind nach dem 1. September höc	hstens 1 x jährlich a	ber mindestens alle 3 Jahre zu		
mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.	-			
Die Mahdhöhe mit Messerbalken beträgt 10 ci	m über der Geländed	oberkante. Jegliche Bearbeitung		
der Fläche wie Düngung, Einsaaten, Umbruch				
dauerhafte Unterhaltung ist durch den Flächen		_		
Art der Maßnahme				
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahn	ne 🗷 Ausgleichsma	ßnahme		
☐ Gestaltungsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme				
Zeitpunkt der Durchführung				
□ vor Baubeginn □ mit	Baubeginn			
Beurteilung des Eingriffs				
■ vermieden □ vermindert				
☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m.		☐ nicht ausgleichbar		
☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. Ma	ßnNr.	☐ nicht ersetzbar		
Rechtliche Sicherung der Maßnahme				
	Jetziger Eigentümer:			
Flächen Dritter		Flächeneigentümer/		
	Künftiger Eigentümer:	Betreiber der Anlage		
Grunderwerb erforderlich	IV fet			
	Künftige Unterhaltung:			
☐ Zustimmungserklärung	onternationg.			

A_{AFB} 2 Anlage eines 5 m breiten Blühstreifens mit einer Gesamtfläche von etwa 2.200 m².

Maßnahmeblatt	V=Vermeidung, G=G	Snahmen-Nr. A _{AFB} 2 iestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz gezogene Ausgleichsmaßnahme		
Projekt: Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow				
Konflikt/Art der Beeinträchtigung				
Beschreibung: Ausgleich für den Habit Umfang: Habitatverlust durch Üb	-	sener Feldlerchenreviere		
Maßnahme Anlage eines min. 5 m breiten E	Blühstreifens entlang	der Plangebietsgrenze		
Beschreibung der Maßnahme				
Lage der Maßnahme: Gemarkung Stülow, Flui	r 2, Flurstück 111			
Landschaftszone : Ostseeküstenland				
Ausgangszustand: intensiv bewirtschaftet	e Ackerflächen			
Beschreibung der Maßnahme:				
Entlang der west- und südlichen Plangebiets		_		
Blühstreifens auf einer Gesamtlänge von etwa		_		
Pflege zur Ansiedlung und Erhaltung von Ackerv		_		
ist die Ausbildung einer heterogenen Vegetatio		_		
Zu verwenden ist zertifiziertes, regionales	=	ordostdeutsche Tiefland (z. B.		
Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume de	- ·			
Pflegeschnitte sind zur Erhaltung der Struktur		-		
zulässig (von Ende August bis Mitte Febru				
umgebrochen und neu angesät werden		_		
Aussaatzeitraum bis spätestens 30. April, Herb		-		
bis Mitte September möglich. Anwalzen de				
Schröpfschnitt, Mulch- und Pflegeschnitten ist a	_			
dass die natürliche Samenverbreitung der Pflan				
Juli lediglich hälftig vorzunehmen. Dabei wir				
heterogene Struktur und einen verlängerten Bl	•			
Die dauerhafte Unterhaltung ist durch den Fläc Art der Maßnahme	neneigentumer abzu	sichern.		
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme				
Zeitpunkt der Durchführung	Lisatziilaisilai	illie		
	Baubeginn	☐ mit Bauabschluss		
Beurteilung des Eingriffs	Баарсын	Li iiii badabsciiidss		
□ vermieden □ vermindert				
■ ausgeglichen □ ausgeglichen i. V. m.	Maßn -Nr	☐ nicht ausgleichbar		
□ ersetzbar □ ersetzbar i. V. m. Ma		☐ nicht adsgleichbar		
Rechtliche Sicherung der Maßnahme	Inteles a Fire at Connec	<u> </u>		
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter	Jetziger Eigentümer:	Flächeneigentümer/		
		Flächeneigentümer/		
□ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme□ Grunderwerb erforderlich	Künftiger Eigentümer:	Betreiber der Anlage		
Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige			
	Unterhaltung:			
☐ Zustimmungserklärung	ci maitang.			

6.4.4 Kompensationsmindernde Maßnahme

KM 1 Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Maßnahmeblatt			Maßnahmen-Nr. KM 1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz		
Projekt: B-Plan Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" Gemeinde Retschow					estlich der Ortslage
Konflikt/Art der Beei	nträchtigung				
Beschreibung:	Beeinträchtigunge	n von Biot	topen		
Maßnahme	Anlage von Grünf	lächen inn	erhalb des Sond	ergebie	ts PV
Beschreibung der Ma	ßnahme				
Lage: Ausgangszustand:	Gemarkung Stülo Acker				
Flächengröße: Art der Maßnahme Uermeidungs-/Mir Gestaltungsmaßna	Auf einer Fläche von 42.998 m² werden die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen der Selbstbegrünung überlassen Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO _{PV} sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt. Anstelle einer Mahd ist eine Schafbeweidung möglich mit einem Besatz von max. 1,0 GVE und frühestens ab 1. Juli. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch der Flächeneigentümer bzw. den Betreiber abzusichern. lächengröße: 42.998 m² Tvermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme				
Biotopentwicklung/F					
Jährliche Mahd ab September aber mind. alle 3 Jahre im Rahmen der Unterhaltungspflege mit Abtransport des Mähgutes.					
Zeitpunkt der Durchf					E
□ vor Baubeginn		□ mit Bau	ibeginn		☑ mit Bauabschluss
Beurteilung des Einge □ vermieden □ ausgeglichen □ ersetzbar	riffs ☐ vermindert ☑ ausgeglichen i. ☐ ersetzbar i. V. I				cht ausgleichbar cht ersetzbar
☐ Flächen der öffentli ☑ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Fli ☐ Grunderwerb erford ☑ Nutzungsänderung ☐ Zustimmungserklär	ächeninanspruchnahm derlich / -beschränkung	ne Küni Eige Küni	ftiger ftiger ntümer: ftige erhaltung:		meinde Retschow mit neigentümer/Betreiber der Anlage

6.5 Kostenschätzung nach DIN 276

Grünflächen 1, 3, 4 / KM 1 Mahd der Zwischenmodulflächen und überschirmten Flächen, Zuwegung

Kostengruppe	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
500			Außenanlagen		
512			Vegetationstechnische Bodenbearbeitung		
	54.734	m²	einmalige Mahd pro Jahr mit	0,25	13.683,50
			Abtransport des Mähgutes		
			Summe 512: Bodenbearbeitung		13.683,50
			Summe netto		13.683,50

Das Mahdregime bzw. alternativ eine Beweidung der Maßnahme KM 1 ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung abzusichern.

Der Gewässerrandstreifen wird durch den WBV bewirtschaftet. Hinzu kommt die Bewirtschaftung des Blühstreifens als artenschutzrechtliche Maßnahme.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Retschow beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz. Bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans hat sich die Gemeinde mit möglichen Standorten auseinandergesetzt. Aufgrund der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen wurde das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen und ist zu Beginn des Jahres 2023 in Kraft getreten. Im Wesentlichen geht es um die Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbarer Energie mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität in der Stromerzeugung bis zum Jahr 2035 und der Anhebung des Ausbauziels für das Jahr 2030 auf 80 % des Stromverbrauchs (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl122s1237.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D__1712688744841).

Dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien auf Landesebene wird im Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP, MEIL 2016) besonderes Augenmerk geschenkt. In Kapitel 5.3 Abs. 1 heißt es u. a.: In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

In Kapitel 5.3 Abs. 9 heißt es u. a.: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Laut LEP M-V dürfen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung mit Bodenwertzahlen von > 50 nicht in eine andere Nutzung überführt werden und sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Diese gesetzlichen und raumordnerischen Belange sind in erheblichem Maße in die Standortuntersuchung der Gemeinde Retschow eingeflossen. Unter die o. g. Kriterien ist die Standortwahl eingeschränkt.

Mit der Aktualisierung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) wird der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien noch verstärkter Bedeutung beigemessen. Diese sind demnach von überragendem öffentlichen Interesse. D. h. bei der schutzgutbezogenen Abwägung ist die regenerative Stromerzeugung ein vorrangiger Belang. Aus diesem Grund wurde an der Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ort festgehalten. Die Gemeinde Retschow verfügt über keine Autobahnen oder Bundesstraßen. Als Schienenweg kommt nur die Verbindung zwischen Kröpelin und Bad Doberan in Frage und diese liegt im LSG "Kühlung".

Bereits in Betrieb ist eine PVF auf der stillgelegten Deponie in Stülow. Weitere solcher Flächen stehen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wären Dachflächen eine Alternative zur Nutzung von Sonnenenergie. Jedoch sind gemeindeeigene Dachflächen bereits belegt und stehen somit nicht zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodenzahlen von 46 bis 53 genutzt. Nur ein geringer Teilbereich von ca. 1,1 ha weist eine Bodenwertzahl von > 50 auf.

Der F-Plan ist seit November 2023 wirksam und die hier vorliegende Fläche wird somit aus dem Planwerk entwickelt.

Die Gemeinde Retschow arbeitet mit dem Vorhabenträger ALTUS renewables GmbH zusammen. Mit den privaten Eigentümern der betroffenen Flächen hat die Firma bereits entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen.

Die Erschließung ist über den ländlichen Weg von Stülow aus gesichert und entspricht dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Zusätzliche Maßnahmen zum Wegebau sind nicht erforderlich.

Mit dem Betrieb der PVF wird auf fossile Energieträger zu Gunsten der Nutzung von Solarenergie verzichtet.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Verwendete technische Verfahren

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung unter Verwendung der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich § 44 BNatSchG auf Ebene des B-Plans unter Verwendung von "Leitfaden Artenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck 2010)
- Ermittlung von Eingriffen in den Naturhaushalt und des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (MLU 2018).

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

In dem hier vorliegenden Gutachten erfolgte die Abschätzung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ anhand vorhandener Fachdaten. Es wird von einem fünfstufigen Bewertungsschema zur Abschätzung der Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter. Zur Beurteilung dient der in M-V gültige Leitfaden zur Erstellung der Umweltprüfung. Nicht zuletzt geben Geländebegehungen und die Aufnahme der Biotope mit Einschätzung ihrer Wertigkeit eine Grundlage über mögliche Auswirkungen der Planung.

Die Gemeinde Retschow verfügt über keinen Landschaftsplan, der als Grundlage für die Einstufung der Funktionen und Merkmale der Schutzgüter dienen konnte. Den Anforderungen des BauGB zur Auswertung dieser Unterlage wird dennoch entsprochen. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan diente als Grundlage für eine Bewertung.

Die vorhandenen Daten lassen eine realistische Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu.

Sonstige Schwierigkeiten und Kenntnislücken ergaben sich bei der Bearbeitung nicht.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gegenstand der Überwachung (Monitoring) nach § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen. Insbesondere geht es um unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen und deren frühzeitige Ermittlung sowie geeignete Gegenmaßnahmen aufzustellen. Das Monitoring beinhaltet zusätzlich auch die Durchführung von Festsetzungen einschließlich der Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt.

Der Flächeneigentümer/Betreiber der Anlage ist für die Überwachung der festgelegten Maßnahmen im vorhabenbezogenen B-Plan verantwortlich. Das Monitoring hat im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz sowie landeseigenen Gesetzesgrundlagen zu erfolgen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die kompensationsmindernde Maßnahme KM 1 unter den Modulen und auf den Zwischenmodulflächen ist herzustellen und die Pflege durch ein entsprechendes Mahdregime bzw. eine Beweidung abzusichern.

Die Vermeidungsmaßnahme V 1 zum Schutz der Gehölze ist zu gewährleisten.

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die Maßnahmen V_{AFB}1, V_{AFB}2, V_{AFB}3, V_{AFB}4 sowie A_{AFB}1 und A_{AFB}2 festgelegt worden. Hiernach hat sich der Bauablauf zu richten. Die Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen und zu kontrollieren. Eine enge Abstimmung zwischen Baufirmen und den eingesetzten Sachverständigen wird vorausgesetzt.

Schutzgut Boden:

Zur Umsetzung und Überwachung bzw. zum Vollzug der bodenschutzrechtlichen Belange ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) über die gesamte Laufzeit des Projektes einzuplanen. Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange während der Umsetzung des Vorhabens mit Dokumentation.

Sofern es bei den Bauarbeiten Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten gibt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und der zuständigen Behörde zu melden.

Zu beachten ist die "Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis" (Bundesverband Boden e. V. 2013).

Es lässt sich aus den Anforderungen zum Schutz des Bodens die Maßnahme V 2 zur Bodenkundlichen Baubegleitung ableiten.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Retschow als Verfahrensträger beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage Stülow" auf den Flurstücke 41, 42 und 111 der Flur 2 in der Gemarkung Stülow. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativer Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung.

Nach § 1 a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar.

Der B-Plan Nr. 6 mit einer Größe von ca. 6 ha befindet sich nordwestlich von Stülow an der Bahnlinie zwischen Kröpelin und Bad Doberan. Das Plangebiet beansprucht landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet weist ein Sondergebiet (SO) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (PVF) aus. Diese Ausweisung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung. Zulässig sind Photovoltaik-Modultische mit Solarmodulen und den erforderlichen Aufständerungen, weitere Nebenanlagen zum Beispiel für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Transformatoren sowie die Einfriedung des Geländes und die Erschließung.

Im vorliegenden B-Plan wird die zulässige GRZ mit 0,6 ohne Überschreitung festgelegt. Als Grundfläche der PVF ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische zu verstehen. Dabei entspricht die Anlagenkonstruktion nicht der tatsächlichen Versiegelung. Bei der angegebenen GRZ kann die PVF verschattungsfrei aufgestellt werden. In der nachgelagerten Planung werden die Modultische so konfiguriert, dass es zu einer maximalen Ausnutzung kommt. Flächen für Nebenanlagen sind Bestandteil der GRZ.

Es wird eine Höhe der Module (Oberkante) mit 3 m über Gelände festgelegt. Bis zu einer Höhe von 3 m sind auch bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche.

Die Erschließung ist durch die Anbindung an den ländlichen Weg zwischen Stülow und Reddelich gesichert.

Im November 2023 wurde eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013) durchgeführt.

Es werden durch die Errichtung einer PVF eine Ackerfläche beansprucht. Grünland im Osten des Plangebietes bleibt erhalten und dient der Erschließung. Zusätzliche Wegebaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es ergibt sich eine durch Module überschirmte Fläche und den möglichen Nebenanlagen von 26.112 m² unter Ausschöpfung der GRZ von 0,6. Davon beträgt die reine Versiegelung durch z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Rammpfosten der Modulaufständerung 522 m². Die

verbleibenden Zwischenmodulflächen und überschirmten Bereiche werden im Anschluss durch Mahd bzw. Beweidung gepflegt.

Gehölzfällungen sind ausgeschlossen. Das Sondergebiet wird dauerhaft eingezäunt und darf keine Barriere darstellen.

Als kompensationsmindernde Maßnahme (KM 1) wird innerhalb des Sondergebietes unter den Modulen und den Zwischenmodulflächen eine Mahd bzw. Beweidung vorgesehen. Auf einer Fläche von 42.998 m² werden die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen der Selbstbegrünung überlassen.

Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO_{PV} sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt. Anstelle einer Mahd ist eine Schafbeweidung möglich mit einem Besatz von max. 1,0 GVE und frühestens ab 1. Juli.

Für das verbleibende Defizit wird ein funktionsbezogenes Ökokonto in der Landschaftszone genutzt.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Für die Artengruppen Brutvögel und Reptilien erfolgte im Jahr 2023 eine Kartierung. Alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde über eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt.

Im Ergebnis der Potenzialeinschätzung ist für die potenziell vorkommenden Bodenbrüter eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass der Beginn der Baufeldfreimachung (Befahren, Entfernen Vegetationsdecke) außerhalb der Brutzeit von Ende März bis Ende August bzw. direkt im Anschluss an die Erntearbeiten durchzuführen ist (V_{AFB}2).

Darüber hinaus ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. April - 31. August) zu vermeiden. Für Bauarbeiten, welche sich in den Zeitraum der Brutperiode erstrecken, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen wie eine regelmäßige Mahd zu ergreifen.

Um das Einwandern von geschützten Reptilienarten in den Baubereich zu verhindern, ist über die gesamte Bauphase ein Reptilienschutzzaun an der nördlichen Plangebietsgrenze zu errichten und bis Bauabschluss instand zu halten (V_{AFB}1).

Zur Sicherung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger und andere Tierarten ist die Zaunanlage unter Einhaltung eines Abstandes von max. 20 cm ab Geländeoberkante bis Zaun zu montieren (V_{AFB}3).

Die dauerhafte Entwicklung und Sicherung extensiver Brachflächen mit der Nutzungsoption als Mähwiese im Norden, Osten des Plangebietes auf etwa $9.602~\text{m}^2$ Fläche dient primär der Habitatverbesserung der lokalen Brutvogelgemeinschaften ($A_{AFB}1$). Mit der Anlage eines mind. 5~m breiten Blühstreifens auf einer Mindestfläche von $2.200~\text{m}^2$ entlang der west- und südlichen Plangebietsgrenze erfolgt ein Ausgleich für den Verlust vorhandener Feldlerchen im Plangebiet ($A_{AFB}2$).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (V_{AFB}4).

Mit den genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des Untersuchungsgebietes durch die Überschirmung von Freiflächen effektiv entgegengewirkt werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Tab. 9: Ableitung der Erheblichkeit.

Schutzgut	Bewertung der Beeinträchtigung	Erheblichkeit
Mensch und menschliche Gesundheit	geringe Beeinträchtigung	-
Pflanzen,	geringe Beeinträchtigung	-
Tiere,	mittlere Beeinträchtigung	++
biologische Vielfalt	keine Beeinträchtigung	-
Boden	mittlere Beeinträchtigung	-
Fläche	keine Beeinträchtigung	-
Wasser	geringe Beeinträchtigung	-
Klima und Luft	keine Beeinträchtigung	-
Landschafts-/Ortsbild	hohe Beeinträchtigung	++
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Beeinträchtigung	-

- +++ sehr erheblich
- ++ erheblich
- nicht erheblich

9. Quellenangaben

9.1 Literatur

- BfN Bundesamt für Naturschutz (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESVERBAND BODEN E. V. (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt Band 2.
- BUNR Bundesamt für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern (2010)
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (IWU) (1995): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.
- LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung.
- LAI (2015): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Stand 03.11.2015.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern-LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg.. überarb. Aufl.- Materialien zur Umwelt, Heft 2/2013.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN-LUNG (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.
- LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MMR).
- MEIL Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.
- MLU MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V (2017): Bodenschutzprogramm Teil 2 Bewertung und Ziele.
- MLU MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Neufassung 01.06.2018.

- PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK (2020): Raumentwicklungsprogramm Region Rostock, Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND ROSTOCK (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock.
- UMWELT & PLANUNG BRIT SCHOPPMEYER (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005): Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern - Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit. Zusammen mit dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

9.2 Gesetze und Verordnungen

- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- BNatSchAG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBI. M-V 1998, S. 12, letzte berücksichtigte Änderung vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392.
- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau. Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planung Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- DIN 18915 (2018): Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten. Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- DIN 18920 (2014): Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- DIN 19639 (2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Beuth Verlag GmbH, Berlin.

- DIN 19731 (1998): Bodenbeschaffenheit Verwertung von Bodenmaterial. Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Köln, 28 S.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG, LANDSCHAFTSBAU E. V. (2017): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 71 S., Bonn.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 – 9 Vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546).
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022.
- GrwV Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- KSG Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (2004): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen. Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial.
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz Gesetz über den Schutz des Bodens- Mecklenburg-Vorpommern -Vom 4. Juli 201 (GVOBI. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011 S. 759; 29.07.2011 S. 759 11; 05.07.2018 S. 2019 18) GI.-Nr.: 2129 – 17, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 219).
- OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

9.3 Internetquellen

https://www.geoportal-mv.de/land-mv/GeoPortalMV_prod/de/Startseite/index.jsp.

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php.

https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Klima/Klimaschutz/

https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Immissionsschutz/Inspektions-plan-Stoerfallanlagen/

https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672

https://www.planungsverband-rostock.de/wp-content/uploads/2018/07/Grund-karte RREP MMR 2011.pdf

https://www.abfall-lro.de/de/satzung-gebuehren/satzung.php

https://www.ise.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/pv-brandschutz.html

 $https://www.landkreis-rostock.de/datei/anzeigen/id/15396,1295/denkmalliste_lkros_internet_10022021_.pdf$

Anlage 1: Karte 1 – Bestand und Planung	